

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, 1. Dezember 1929.

Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1929.

Handelsbilanz und Steuerbilanz bei Gesellschaften mit und ohne juristische Persönlichkeit in vergleichender Darstellung.
Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Zur Frage der Versteuerung von Konsortialgeschäften.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppe, Berlin.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1929.

Ein auf politischem wie auf wirtschaftlichem Gebiete gleich sorgenreiches Jahr geht seinem Ende entgegen. Von den krisenhaften Störungen, die unser Wirtschaftsprozeß durchzumachen hatte, ist in einzelnen seiner Glieder auch das deutsche Bank- und Bankiergewerbe mitbetroffen worden; als Ganzes und im großen gesehen hat es seine Gesundheit und Widerstandskraft bewährt. Rechtzeitig getroffene Maßnahmen betriebstechnischer und betriebsorganisatorischer Rationalisierung sowie eine mitunter als übervorsichtig kritisierte Kreditpolitik haben nachträglich ihre Rechtfertigung gefunden, und es hat sich gezeigt, daß im deutschen Bank- und Privatbankiergewerbe noch immer die Eigenschaften vorhanden und die Kräfte tätig sind, dank denen in den letzten fünfzehn Jahren Gefahren und Erschütterungen weit schwererer Art erfolgreich überstanden wurden.

Die außenpolitischen Geschehnisse, die das Jahr 1929 zu einem geschichtlich denkwürdigen machen werden und in deren Wertung Meinung und Meinung sich schroff gegenüberstehen, sind bei Erstattung dieses Berichts noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Pariser Sachverständigenkonferenz, welche die Grundlagen für eine vollständige und endgültige Regelung des Reparationsproblems schaffen sollte, nahm im zweiten Monat des Jahres ihren Beginn; unser Ausschuß für Währungs- und Reparationsfragen hatte eine Aufzeichnung über seine im Januar stattgehabten einschlägigen Beratungen den deutschen Sachverständigen als Material unterbreitet. Der Bericht, den der Reichsbankpräsident als Führer der deutschen Sachverständigen in seiner Münchener Rede vom 28. Juni 1929 erstattete, begann mit der Feststellung, daß das Ergebnis der Konferenz für Deutschland kein erfreuliches war; die Gründe, aus denen die deutschen Sachverständigen gleichwohl ihre Unterschriften unter den Young-Plan gesetzt haben, sind der Öffentlichkeit in der gedachten Rede und den zuständigen Organen unseres Verbands in einem ihnen am 24. Juni 1929 von Dr. Carl Melchior gehaltenen Vortrag dargelegt worden. Wir haben in unseren auf Grund dieses Berichts gefaßten Be-

Der Sparbrief.

Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Das Problem der Meliorationskreditsicherung.

Von Dr. Eugen Staehle, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

schlüssen dem Umstand größte Bedeutung beigelegt, daß die deutschen Sachverständigen die Übernahme einer unbedingten Verantwortung für Verpflichtungen abgelehnt haben, die möglicherweise außerhalb der Grenzen der deutschen Leistungsfähigkeit liegen. In diesem Zusammenhang haben wir entscheidenden Wert darauf gelegt, daß die in Ansehung des geschützten Teils der Jahresleistungen Deutschland eingeräumten Befugnisse nicht einen Notbehelf darstellen, dessen Ausübung mit der Signalisierung einer bedenklichen Wirtschaftslage gleichbedeutend wäre, sondern ein Recht, welches Deutschland ohne Gefahr für seinen staatlichen und wirtschaftlichen Kredit in Anspruch zu nehmen haben wird, wenn sich Voraussetzungen und Erwartungen als unzutreffend erweisen sollten, die für die Festsetzung der Leistungen maßgebend waren. Wir haben aber auch zum Ausdruck gebracht, daß gegenüber künftigen Geschlechtern eine Verantwortung für eine politische Entscheidung auf der Grundlage des Sachverständigenplans unmöglich übernommen werden kann, wenn dabei nicht der feste Wille obwaltet, im Innern Deutschlands den Geboten einer gesunden Finanzpolitik uneingeschränkte Geltung zu verschaffen; es müßten deshalb gesetzliche Maßnahmen oder mindestens innerpolitische Bindungen, welche die Erreichung dieses Ziels sichern, mit denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Neuregelung unserer ausländischen Zahlungsverpflichtungen dienen sollen, ein untrennbares Ganzes bilden.

Für das Schicksal unseres Volks und unseres Vaterlands ist keine Forderung so wichtig wie diese, und deshalb ist von allen Sorgen, die uns bewegen, keine so beängstigend wie die, daß auch die jetzt erstreute Finanzreform nach einem großen und verheißungsvollen Anlauf wiederum in halbe Maßnahmen, unbefriedigende Zwischenlösungen und wertlose Zukunftsversprechungen ausmünden könnte. Als Organisation desjenigen Berufs, der die finanziellen Sorgen sowohl der privaten Wirtschaft in allen ihren Zweigen und Gruppen, als auch die unserer großen öffentlichen Korporationen, einschließlich des Reichs selbst, zu teilen und mitzutragen hat, haben wir ein Recht, die Größe und Schwere dieser Gefahr nicht

nur gegenüber den berufenen politischen Instanzen zu betonen, sondern auch gegenüber den übrigen wirtschaftlichen Kreisen, die ein solches gemeinsames Unglück für Alle nur durch ein einheitliches Zusammenstehen aller abwenden können.

Neben der Herstellung des Gleichgewichts in den öffentlichen Haushalten, vor allem mit Hilfe einer durch gesetzliche Garantien zu sichernden sparsamen Ausgabenpolitik, heißt das oberste Gebot einer gesunden Finanzwirtschaft im heutigen Deutschland: Förderung verstärkter Neubildung wirtschaftlich produktiven Kapitals durch einen Umbau der Steuergesetzgebung mit dem Ziele einer weitgehenden Ermäßigung der Realsteuern und einer Senkung des Einkommensteuertarifs, der in seiner heutigen überspannten Höhe die Sparfähigkeit der Bevölkerung beeinträchtigt und der Kapitalabwanderung nach dem Auslande Vorschub leistet. Die hierauf gerichteten Bestrebungen der Wirtschaft, deren Berechtigung und Bedeutung auch der Pariser Sachverständigenbericht in betonter Weise hervorgehoben hat, sind unlängst von einem in Steuerfragen hervorragend tätigen Mitglied einer großen politischen Partei als Ausfluß einer „Kapitalbildung psychose“ hingestellt worden. Wären die verantwortlichen Stellen und wäre die öffentliche Meinung früher, stärker und allgemeiner von dieser „Psychose“ ergriffen worden, so würden sich die Folgen hiervon in erträglicheren Zinssätzen, verminderter schuldnerischer Abhängigkeit vom Auslande sowie in vermehrter Arbeitsgelegenheit und verbesserten Verdienstmöglichkeiten für die werktätige Bevölkerung offenbart und es würde die schwere wirtschaftliche Krise dieses Jahres erträglichere Ausmaße angenommen haben. Erfreulicherweise mehren sich die Zeichen wachsenden Verständnisses dafür, daß hier nicht Klasseninteresse gegen Klasseninteresse steht, und damit die Aussichten dafür, daß der Lebenswille einer in all ihren Gliedern zu schwerer Schicksalsgemeinschaft verbundenen Nation stark genug sein wird, um die trennende Kraft veralteter Formeln und überkommener Schlagworte zu überwinden.

Im Zeichen dieser Schicksalsgemeinschaft müssen und werden sich auch Wege finden, um die finanziellen Lebensnotwendigkeiten der Wirtschaft auf den wichtigen Gebieten zu verwirklichen, die zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehören. Nicht im Kampfe gegen die Idee der Selbstverwaltung noch auch gegen die gleichberechtigte Beteiligung aller Gemeindemitglieder an ihr werden diese Wege zu suchen sein, wohl aber im Kampfe gegen Entartungerscheinungen, die dem wahren Wesen der Selbstverwaltung zuwiderlaufen. Als einen Kernpunkt der kommenden Finanzreform betrachten deshalb auch wir eine Neuordnung der kommunalen Besteuerung mit dem Ziele, daß eine Erhöhung kommunaler Ausgaben eine unmittelbare und fühlbare steuerliche Mehrbelastung aller Kreise der Bevölkerung bedingt und nicht bloß, wie heute, der Realsteuerpflichtigen oder der Einkommensteuerpflichtigen der höheren und mittleren Stufen. Eine weitere Entartungerscheinung der Selbstverwaltung erblicken wir in der Unterhaltung kommunaler Wirt-

schaftsbetriebe, die die Daseinsbedingungen der steuerpflichtigen Gemeindemitglieder durch eine bevorrechtigte Konkurrenz untergraben, insbesondere solcher kommunaler Geldinstitute, deren — ausschließlich der Kontrolle politischer Instanzen unterworfen — Kreditpolitik bedenkliche Wege geht, die mit einer Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft des mittelständischen Gewerbes nichts mehr zu tun haben. Eine gleichmäßige Heranziehung der kommunalen und sonstigen öffentlichen Wirtschaftsbetriebe zu den der Privatwirtschaft obliegenden steuerlichen Lasten ist nicht nur eine Forderung steuerlicher Gerechtigkeit, sondern wird sich auch zugunsten der Gesamtwirtschaft und der öffentlichen Finanzen auswirken, da die steuerliche Bevorzugung heute vielfach als eine Prämie für ungewöhnliche Betriebsführung wirkt. Unter diesen Umständen findet der Ausfall, den die öffentlichen Haushalte durch vermindernde Steuereingänge der in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächten privaten Wirtschaftsbetriebe erleiden nicht immer einen Ausgleich in entsprechend vermehrten Überschüssen der öffentlichen Betriebe.

Zu den uns auf steuerlichem Gebiete besonders am Herzen liegenden Gesichtspunkten gehört im Hinblick auf die unserem Kreise angehörenden Privatbankfirmen eine schonendere Behandlung des persönlich haftenden gewerblichen Unternehmers. Ihm gegenüber bedeutet bei jährlich schwankenden Betriebsergebnissen die Anwendung progressiv gesteigerter Steuersätze auf das isoliert betrachtete Einkommen eines einzelnen Jahres eine schwere Unbill, ganz abgesehen von der in der Verhinderung ausreichender Reservestellung liegenden volkswirtschaftlichen Schädigung. Die Gesetzgebung ist unseres auf diesem Gebiete geltend gemachten Wünschen durch Zulassung eines zweijährigen Verlustvortrages nur unzulänglich entgegengekommen; sie wird sich unseres Erachtens auf die Dauer dem Verlangen nach Wiedereinführung des Dreijahresdurchschnitts nicht verschließen können.

Wir hatten im Berichtsjahre wiederholt Gelegenheit, Forderungen, welche den vorstehenden Gedankengängen entsprechen, gegenüber den maßgebenden Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten; insbesondere haben wir dies bei unseren gemeinsamen Beratungen mit anderen großen wirtschaftlichen Spitzenverbänden getan und wir begrüßen es lebhaft, daß sich hierbei in allen großen und wichtigen Fragen eine weitgehende Übereinstimmung ergeben hat. Namentlich begrüßen wir diese Übereinstimmung bezüglich einer Forderung, die wir während der letzten Jahre im allgemeinen Interesse der deutschen Wirtschaft zu erheben nicht müde geworden sind: der Beseitigung der unter dem irreführenden Namen der Kapitalertragsteuer erfolgenden Besteuerung der Beschaffung wirtschaftlich produktiven Kapitals im Wege der Ausgabe von Obligationen und Aktien. Wir erwarten, daß den in dieser Frage nur allzulange beherrschend gewesenen Gesichtspunkten des finanztheoretischen Doktrinarismus und des politischen Opportunismus endlich diejenigen der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit vorangestellt werden und daß man sich nicht mit einer unbefriedigenden Teillösung begnügen wird, bei

welcher ältere Emissionen gegenüber jüngeren, Dividendenwerte gegenüber festverzinslichen benachteiligt werden. Eine Ausschließung der Dividendenpapiere von der hier in Frage stehenden steuerlichen Erleichterung hieße der deutschen Industrie den Weg der Beschaffung ausländischen Kapitals für Neuinvestitionen ungebührlich erschweren und verteuern und gleichzeitig auf eines der wichtigsten Mittel zur Belebung des stagnierenden Effektenmarktes verzichten.

Mittel zur Erreichung dieses Ziels zu finden und in Bewegung zu setzen, sollte jedoch ein Bestreben nicht nur unseres Berufs und seiner Organisationen, sondern aller behördlichen und wirtschaftlichen Instanzen sein. Gewiß ist der Zustand der Börsen eines Landes nur ein Spiegelbild der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse; gewiß ist deshalb zu hoffen, daß eine Ueberwindung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, insbesondere mit Hilfe einer die Lasten der Wirtschaft erleichternden und die Kapitalbildung fördernden Steuerreform, auch zur Wiederaufrichtung des Börsenorganismus, namentlich auch der so schwer daniederliegenden Provinzbörsen, beitragen wird. Diese Erwagung macht jedoch eine pflegliche und fürsorgliche Behandlung des Börsenverkehrs nicht entbehrlich. Es war deshalb auch in dem jetzt ablaufenden Jahre unser ständiges und nachdrückliches Bemühen darauf gerichtet, neben einer Herabsetzung anderer Kapitalverkehrsteuern, wie Gesellschaftssteuer und Wertpapiersteuer, auch die Börsenumsatzsteuer, die für Geschäfte in Dividendenwerten heute noch ein Mehrfaches des vor dem Kriege geltenden Satzes beträgt, auf ein erträgliches Maß zu senken. Die Bereitwilligkeit der am Effektenverkehr teilnehmenden Kreise, in diesem Falle, zwecks Erreichung des Erfolgs der Umsatzsteigerung, auch eine Senkung der Sätze für Provision und Courtagé vorzunehmen, hat die Bedeutung eines sichtbaren Pfandes dafür, daß diese Maßnahme keine Verminderung fiskalischer Einnahmen im Gefolge haben wird, für welche ein anderweitiger Ausgleich zu suchen wäre, sondern daß dadurch eine Steuerquelle wieder ertragbringend werden wird, die unter dem heutigen Börsenzustand nahezu völlig versiegt ist. — Wir haben des ferneren die Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen darauf richten zu sollen geglaubt, daß die das Börsentermingeschäft betreffenden Bestimmungen des Börsengesetzes die Rechtssicherheit des börsenmäßigen Effektengeschäfts in einem Maße beeinträchtigen, wie es sowohl den heutigen Auffassungen von Geschäfts- und Verkehrsmoral, als auch den von der staatlichen Börsenpolitik heute zu verfolgenden Zielen widerspricht. Für den Fall, daß eine völlige Beseitigung der heute noch zulässigen unmoralischen Rechtsbehelfe nicht erreichbar sein sollte, haben wir vorgeschlagen, daß mindestens eine der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechende Erweiterung des Kreises der termingeschäftsfähigen Personen und eine „Anerkennung der Anerkenntnisse“ Platz zu greifen hätte, sowie ferner, daß eine etwaige Unwirksamkeit nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Grund einer Einrede des Schuldners zu berücksichtigen sein und daß der Spieleinwand börsentermingeschäftsfähigen Personen unter keinen Umständen mehr zustehen soll. Da die wesentlichsten dieser Forderungen bereits in einer — nicht Gesetz gewordenen — Regierungsvorlage von 1904 verwirk-

licht werden sollten, handelt es sich hier nicht um eine neue und umstürzende Gestaltung der vorliegenden Materie, sondern nur um eine Vervollständigung der „Reparatur von Treu und Glauben“, welche die Novelle von 1908 angestrebt, aber nur unvollständig durchgeführt hat.

Sehr erwünscht wäre unseres Erachtens die Schaffung der steuerlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Kapitalverwaltungsgesellschaften, und zwar nicht nur wegen der davon erwarteten Belebung des Börsengeschäfts, sondern vor allem, weil solche Gesellschaften geeignet sind, einerseits der mittleren Industrie die Befriedigung ihres Kapitalbedürfnisses zu erleichtern und andererseits den kleineren und mittleren Kapitalisten eine größere Sicherheit und Erleichterung bei der Anlage ihrer Gelder in Industriewerten dieser Art zu verschaffen. Wir haben deshalb diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Dabei erkennen wir durchaus an, daß durch steuerliche Erleichterungen dieser Art nicht die Errichtung zweifelhafter Unternehmungen noch auch eine die Börsentendenz in ungesunder Weise beeinflussende Geschäftspolitik begünstigt werden darf und daß es ferner nicht angängig wäre, wenn solche Erleichterungen, über den gesetzgeberischen Zweck hinaus, von Personen und Firmen anderer Art zur Ersparung von Steuern ausgewertet werden könnten. Vorkehrungen hiergegen können nach verschiedenen Richtungen getroffen werden, und es sind diesbezüglich von uns positive Vorschläge gemacht worden. Werden die fraglichen Erleichterungen an strenge Voraussetzungen und Bedingungen der ange deuteten Art geknüpft, so müssen sie dann auf der anderen Seite aber auch so bemessen sein, daß sie eine rentable Betriebsführung solcher Gesellschaften auch wirklich ermöglichen; für Fiskus und Volks wirtschaft ergäbe sich damit auch der weitere Vorteil einer Hemmung der Kapitalabwanderung in solche Länder, in denen Gesellschaften dieser oder ähnlicher Art ein nahezu unbegrenztes steuerliches Entgegenkommen gewährt wird.

In dem Bestreben nach Eindämmung dieser Kapitalabwanderung berühren sich die besonderen Interessen des deutschen Börsengeschäfts mit den allgemeinen Interessen der deutschen Volkswirtschaft. In besonders erheblichem Maße haben im Berichtsjahre ausländische Bankfirmen von mitunter sehr zweifelhaftem Charakter das deutsche Publikum zu spekulativen Geschäften an ausländischen Börsen anzureizen gesucht; wir sind diesen Bestrebungen in geeigneter Weise, auch im Wege öffentlicher Warnungen, entgegengetreten. Aus gleichen Beweggründen haben wir bei den Verhandlungen über die Umgestaltung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte geltend gemacht, daß die Erleichterungen, welche man der Errichtung neuer Bankgeschäfte im Inlande zuteil werden lassen will, nicht so weit gehen dürfen, daß die Berechtigung zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften in der Folge auch solchen ausländischen Bankfirmen nicht versagt werden kann, deren hauptsächlicher, durch besondere technische Einrichtungen geförderter Zweck es ist, deutsches Kapital dem Ankauf von Effekten an ausländischen Börsen zu Anlage- oder zu Spekulationszwecken zuzuführen. Nach einem noch jetzt in Geltung befindlichen Bankiertags beschluß vom 16. September 1925 sollen sich die

Mitglieder unseres Verbands einer hierauf gerichteten Werbetätigkeit enthalten; die Befolgung dieses Beschlusses darf ihnen durch gesetzliche oder administrative Begünstigung einer durch gleiche Verpflichtungen nicht belasteten ausländischen Konkurrenz nicht erschwert werden.—Gemeinsam mit den Spitzenorganisationen der Sparkassen und Genossenschaften sind wir in einer Petition an den Reichstag vom 1. September d. J. für die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses gegenüber den Steuerbehörden im Sinne des vor der Reichsabgabenordnung geltenden Rechtszustandes eingetreten. Wir betrachten es als einen bedauerlichen Fehler der Reichsfinanzverwaltung, daß sie allen diesen Bestrebungen aus rein theoretischen und in hohem Maße anfechtbaren Erwägungen ein starres Nein entgegensezten, statt ihrerseits nach positiven Wegen zu suchen, die das fiskalische Interesse mit dem von den Verbänden des Kreditgewerbes vertretenen volkswirtschaftlichen Interessen in Einklang bringen und den Geldinstituten des Auslandes ein Propagandamittel entziehen, mit dessen Hilfe sie heute nicht mehr bloß in gewissen Grenzbezirken, sondern in allen Teilen des Reichs und auch in mittelständischen Volkskreisen um Kundschaft werben. Wir haben es begrüßt, daß unsere Bestrebungen in den sachverständigen Organen der deutschen öffentlichen Meinung einen zustimmenden Widerhall gefunden haben. Auch hat zu unserer Genugtuung die in einem Urteil des V. Senats des Reichsfinanzhofs gebrauchte befremdende Wendung von einem „sogenannten“ Bankgeheimnis, das der Reichsabgabenordnung unbekannt sei, durch ein wenige Monate später ergangenes Urteil des II. Senats des nämlichen hohen Gerichtshofs, welches der Wichtigkeit des bankgewerblichen Berufsgeheimnisses in weitgehendem Maße Rechnung trägt, die notwendige Richtigstellung erfahren.

In weiten Kreisen unseres Gewerbes und der breiteren Öffentlichkeit wird unter den Mitteln zur Belebung des Geschäftsverkehrs der Effektenbörsen einer Reform des Aktienrechts im Sinne einer Stärkung der Rechtsstellung des Aktionärs gegenüber der Verwaltung eine wesentliche Bedeutung beigemessen. Der Reichsminister der Justiz hat im Frühjahr dieses Jahres die Gesamtheit der auf diesem Gebiete bestehenden Probleme unter Berücksichtigung der in der deutschen Publizistik lautgewordenen Anregungen sowie auch der ausländischen Gesetzgebung und Rechtsentwicklung in einem mit außerordentlicher Sorgfalt ausgearbeiteten Fragebogen zusammengefaßt, um dessen Beantwortung wir sowie auch andere Spitzenvertretungen der Wirtschaft ersucht worden sind. Durch die dankenswerte Unterstützung der Mitglieder einer von uns unter Berücksichtigung aller Gruppen des Bank- und Bankiergewerbes zusammengesetzten Kommission sind wir in die Lage gesetzt worden, der uns gestellten Aufgabe innerhalb der gesetzten Frist zu entsprechen. Wir haben es dabei für zweckmäßig gehalten, dem Ministerium im Interesse seiner vollständigen Unterrichtung durch Ueberreichung der erstatteten Referate und Korreferate unmittelbare Kenntnis von den sich gegenüberstehenden Ansichten und ihrer Begründung zu geben. Ungeachtet der durch die Verschiedenartigkeit der beruflichen Funktionen und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder bedingten

Unterschiede in der Grundeinstellung zu einzelnen aktienwirtschaftlichen und aktienrechtlichen Problemen hat sich doch bezüglich einer Reihe wichtiger Fragen eine völlige oder annähernde Uebereinstimmung der Meinungen ergeben. Sie besteht vor allem darin, daß in der Handhabung der Verwaltungen, insbesondere in der Ausgestaltung der Geschäftsberichte, dem Verlangen nach erhöhter Publizität Rechnung getragen werden muß, und daß namentlich Bürgschaftsverpflichtungen, Garantieverpflichtungen und Wechselobligien in den Bilanzen ersichtlich zu machen sind, ferner darin, daß den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Ueberwachungspflicht dem Vorstand gegenüber durch Aufstellung gewisser Mindestobliegenheiten (Pflichtrevisionen) erleichtert werden sollte. Auf der anderen Seite bestand Einigkeit darüber, daß eine Änderung des geltenden Rechtszustands in Bezug auf Depotaktionsstimmrecht und Legitimationsübertragung den Interessen nicht nur der Gesellschaften, sondern auch der freien Aktionäre zuwiderlaufen würde. Bei gesetzgeberischer Auswertung des in den Antworten der verschiedenen Organisationen enthaltenen Materials wird genau unterschieden werden müssen, inwieweit es sich um Reformgedanken handelt, deren Verwirklichung in Ansehung aller Gesellschaften geboten erscheint und demnach eine Änderung der aktienrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bedingt, oder um Bestimmungen, für welche ein Bedürfnis lediglich im Falle der Zulassung von Aktien eines Unternehmens zum Börsenhandel besteht. Solche Bestimmungen werden durch die Zulassungsstellen und gebotenenfalls durch den Reichsrat auf dem im § 44 Abs. 2 des Börsengesetzes vorgesehenen Wege schneller und vielfach sachgemäßer getroffen werden können als im Wege der formalen Gesetzgebung.

Nahezu gleichzeitig mit dem Fragebogen über die Reform des Aktienrechts ging unserem Verbande vom Reichsjustizministerium ein weiterer ausführlicher Fragebogen über die Reform der Mündelsicherheit zu. Eine Fühlungnahme mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag und dem Reichsverband der Deutschen Industrie, an welche das gleiche Ersuchen um Stellungnahme ergangen war, ergab eine so weitgehende Uebereinstimmung der Ansichten, daß man eine gemeinsame Äußerung der drei Organisationen für zweckmäßig erachtete; die an ihre Spitze gestellten Leitsätze sind seiner Zeit der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden. In seltsamer Verkennung sowohl der Bedeutung des Gegenstandes als auch des Inhalts und der Tragweite der Fragestellungen der Reichsjustizverwaltung hat in einer Begrüßungsansprache auf der Königsberger Sparkassentagung vom 8. September d. J. der Vertreter des Preußischen Innenministeriums die vorliegende Materie als eine „rein formalistische Angelegenheit“ bezeichnen zu können geglaubt und in nicht minder weitgehender Verkennung des Sinnes und Inhalts der Äußerung der wirtschaftlichen Spitzenverbände hat er deren Leitsätze als ein „Vorgehen gegen die Mündelsicherheit der Sparkasseneinlagen“ bezeichnet. Wenn die Wirtschaftsverbände in Beantwortung einer ausdrücklich gestellten Frage des Reichsjustizministeriums sich grundsätzlich zu dem Standpunkt bekannt haben, daß die Mündelsicherheit der Spar-

kassen nicht lediglich auf die kommunale Garantie, sondern in erster Linie auf die Art der Geschäftsbetätigung und der Vermögensanlagen zu basieren sei, so haben sie damit eine Regelung befürwortet, welche den Wert und die Bedeutung der Mündelsicherheit der Sparkassen nicht herabzusetzen, sondern wesentlich zu erhöhen geeignet wäre. Unser Verband glaubt denn auch, sich durch eine Beteiligung an dieser Stellungnahme nicht im entferntesten mit dem Geiste des im Jahre 1928 geschlossenen Wettbewerbsabkommens in Widerspruch gesetzt zu haben. In dem günstigen Urteil über die Bewährung dieses Abkommens stimmen wir mit den von führender Stelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands auf der genannten Tagung gemachten Ausführungen durchaus überein.

Bereits in unserem Geschäftsbericht für das Jahr 1927 erwähnten wir die von uns gemeinsam mit anderen Organisationen entfalteten Bemühungen, um den damals dem Reichstag vorgelegten und noch jetzt dessen Rechtsausschuß beschäftigenden Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs in einer Reihe wesentlicher Punkte mit den Bedürfnissen der Wirtschaft in Einklang zu bringen. Angesichts vielfacher auf dem Gebiete geschäftlicher Kreditinanspruchnahme zu Tage getretener Mißstände haben die Verbände ihre Stellungnahme durch Anträge zwecks strafrechtlicher Erfassung von Vorgängen ergänzt, die von der bisherigen Rechtsprechung regelmäßig nicht als Betrug im strafrechtlichen Sinne behandelt werden, die jedoch nach den Anschauungen ehrbarer Kaufleute zum mindesten eine sittlich verwerfliche und deshalb strafwürdige Krediterschleichung darstellen. Es handelt sich hierbei nicht, wie wir wiederholt zu betonen Veranlassung hatten, um Bestrebungen zum Schutze wirtschaftlich stärkerer Gläubiger gegen wirtschaftlich schwächere Schuldner; geschützt werden soll vielmehr in erster Linie der redliche Kreditnehmer, dem durch die unlautere Konkurrenz kreditunwürdiger Elemente die Beschaffung von Leihkapital oder Warenkredit aufs erheblichste erschwert und verteuert wird, und geschützt werden sollen vor allem die Interessen der Volkswirtschaft, die von einer mit solchen Vorgängen verbundenen Vertrauenseinbuße aufs Schwerste benachteiligt werden. Wir waren uns dabei bewußt, daß dieses Ziel nicht allein und nicht in erster Linie durch strafrechtliche Bestimmungen erreicht werden kann, sondern durch ein solidarisches Zusammenwirken aller Wirtschaftskreise und ihrer Organisationen gegen die beiden Grundübel: Kreditinanspruchnahme auf Grund ungenügender oder unrichtiger Unterlagen und Verheimlichung der an anderen Stellen aufgenommenen Parallelkredite. Eine im Sommer d. J. zusammengetretene Kommission unseres Ausschusses hat in dieser Hinsicht bestimmte Richtlinien aufgestellt, zu denen wir die Zustimmung der Organisationen von Industrie und Handel zu erlangen hoffen. Sie enthalten vor allem die Feststellung, daß es nicht der Ausdruck kränkenden Mißtrauens ist, sondern die Erfüllung eines Gebotes kaufmännischer Sorgfalt, wenn vor Gewährung von Krediten von erheblicherem Ausmaß der Kreditgeber die Vorlegung einer von einem vereidigten Bücherrevisor oder einer Treuhandgesell-

schaft geprüften Bilanz verlangt, und daß die Weigerung, einem solchen Verlangen zu entsprechen, dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse an einer gesunden Kreditgebarung widerspricht. Wir sind uns bei unseren Beratungen bewußt gewesen, in welchem Maße eine diesen Anforderungen entsprechende gesunde Kreditwirtschaft von der Voraussetzung abhängig ist, daß die zu Prüfungen und Begutachtungen herangezogenen Bücherrevisoren und Revisionsbeamten von Treuhandgesellschaften in Bezug auf Unabhängigkeit, fachliche Vorbildung und Zuverlässigkeit den höchsten Ansprüchen genügen. Unseres Erachtens ist deshalb unter den den deutschen amtlichen Handelsvertretungen obliegenden Aufgaben kaum eine so wichtig und bedeutsam wie die Schaffung der Voraussetzungen für eine richtige Auslese der zu diesem verantwortungsvollen Amte zuzulassenden Personen.

Aus dem Tätigkeitsgebiet der Ständigen Kommission zur Wahrung der Interessen deutscher Besitzer ausländischer Wertpapiere sind große Ausschnitte jetzt erledigt, bezüglich deren die Verträge im Vorjahr oder im laufenden Jahre getätigten worden sind und deren Ausführung im Berichtsjahr ins Werk gesetzt wurde. Dies sind vor allem die rumänischen Anleihen, die türkischen Staatsanleihen und die Anatolier-Obligationen. Von den in ihrem Tätigkeitsbereich verbleibenden notleidenden Anleihen ist der größte — und bedauerlichste — Komplex derjenige der aus dem Zerfall der Oesterreich-Ungarischen Monarchie verbliebenen Vorkriegs-Staatsanleihen. Von einem Teil der Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns sind überhaupt noch keine Anstalten getroffen worden, den Anteil zu übernehmen, von dem feststeht, daß er auf sie entfällt. Die Tschechoslowakei hatte im Vorjahr eine gesetzliche Regelung getroffen, die jedoch, was die Markprioritäten und die Silberprioritäten anlangt, nicht hingenommen werden konnte. Die Tschechoslowakei ist bisher den Vorstellungen der Gläubigerverbände aller beteiligten Länder zum Trotz von ihrer unnachgiebigen Haltung nicht abgegangen, ihre Haltung ist um so unverständlicher, als eine angemessene Regelung diesem durch die Friedensverträge besonders begünstigten Lande eine kaum fühlbare Last auferlegen würde. Zu den ungeregelten Anleihen zählen weiter diejenigen finnischer Städte und Pfandbriefanstalten. Einzelne finnische Schuldner berufen sich gegenüber der in den Anleihen verbrieften Goldklausel auf ein finnisches Gesetz, wonach trotz dieser Goldklausel die Anleihen in entwerteter finnischer Währung zurückgezahlt werden können. Die Verhandlungen über eine Regelung sind, obwohl die deutsche Forderung sich auf einen Bruchteil des Goldwertes beschränkte, von finnischer Seite nunmehr über zwei Jahre hingezogen worden. — Leider befindet sich unter den zahlungsunwilligen Schuldern auch die Gemeinde Wien bezüglich ihrer Investitionsanleihe von 1902. Auch hier ist es ein eigens zur Benachteiligung der ausländischen Gläubiger geschaffenes Gesetz des Schuldnerlandes, auf das sich die schuldnerische Gemeinde beruft. Wenngleich es sich bei der Ständigen Kommission nicht um ein unmittelbares Organ unseres Verbandes handelt, so erwähnen wir ihre Tätigkeit in diesem Berichte, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß sich das deutsche Bankgewerbe mit den

Interessen und Bestrebungen der durch Mißbrauch öffentlicher Hoheitsrechte in ihren wohlerworbenen Ansprüchen verletzten Wertpapierbesitzer solidarisch fühlt. Ein gleiches Solidaritätsgefühl erwarten wir von den rechtlich denkenden Kreisen aller Länder auch gegenüber sonstigen Verletzungen des Privateigentums durch politische Akte. Wir begrüßen es als Beweis dieser Solidarität, daß sich in beiden Häusern des britischen Parlaments gewichtige Stimmen erhoben haben, welche die Wegnahme des deutschen Privateigentums durch den Versailler „Friedensvertrag“ mit einer Schärfe verurteilen, wie sie deutscherseits nicht übertroffen werden könnte. Um so enttäuschender sind die von offizieller englischer Seite in der Freigabefrage der Liquidationserlöse bisher abgegebenen Erklärungen, die von einem Willen zur Erledigung der Vergangenheit im Sinne des Young-Plans nichts verspüren lassen und ein schweres Hindernis auf dem Wege der Völkerverständigung darstellen, den das Sachverständigungsgutachten zu ebnen gewillt ist.

Mit Notwendigkeit folgt aus der Berücksichtigung gerade dieser Zusammenhänge, daß auch die inländische Staatsgewalt den Anschein vermeiden muß, als ob sie im eigenen Lande der Unverletzlichkeit des Privateigentums nicht die unbedingte Anerkennung zolle, die Deutschland von fremden Staaten fordert. Wenn sie deshalb in Staatsverträgen, wie dem unlängst getätigten deutsch-polnischen Abkommen, den ungewöhnlichen und nicht unbedenklichen Weg einer Kompensation staatlicher Zahlungsverpflichtungen mit privaten Zahlungsansprüchen gegenüber einer ausländischen Macht gehen zu müssen glaubt, so muß sie den betroffenen privaten Gläubigern für die hierin liegende Enteignung volle Entschädigung gewähren. Wir haben diese Auffassung maßgebenden Ortes zum Ausdruck gebracht.

Unser Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen hatte einen schweren Verlust zu beklagen durch den plötzlichen Heimgang seines Mitgliedes, des Herrn Justizrat Dr. Lindemann, Präsident der Preußischen Central-Bodenkredit Aktiengesellschaft, der seinem Vorgänger, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Schwartz, nach knapp einem Jahr in den Tod nachfolgte; Herr Präsident Dr. Lindemann hat sich mit seiner weittragenden Erfahrung und seinem großen Wissen um den Sonderausschuß bleibende Verdienste erworben. In der Mitte des Jahres schied Herr Landesrat Noack wegen Uebertritts in den Ruhestand aus dem Sonderausschuß aus, dem er während seiner 20jährigen Mitarbeit bedeutende, wertvollste Dienste geleistet hat.

Im Berichtsjahre waren es sehr wichtige Fragen und Probleme, zu denen der Ausschuß Stellung zu nehmen hatte.

Die für die alten Pfandbriefgläubiger verwalteten Teilungsmassen sind teils voll, teils bis auf unwesentliche Reste in Form von Liquidationspfandbriefen und durch Ausreichung von Barbeträgen ausgeschüttet worden. Auch die Ausschüttung der Kommunalobligationenteilungsmasse wird nach der nun erfolgten Klärung einiger Rechtsfragen in rascheren Fluß kommen, so daß in absehbarer Zeit die gesamten Teilungsmassen der Hypothekenbanken bis auf wenige unbedeutende Reste zugunsten der beteiligten Pfandbrief- und Kommunalobligationengläubiger aufgelöst sein werden. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, in dem für eine Abtragung des gesetzlichen Aufwertungsgerüstes Sorge getragen werden muß. Hierher gehört vor allem der Entwurf eines Gesetzes zur Grundbuch-Bereinigung. Im Zuge der Aufwertungsgesetzgebung mußten vorübergehend Be-

stimmungen geschaffen werden, die im einzelnen mit dem früher geltenden Rechte und seinem ganzen System nicht im Einklang standen. Die Beseitigung dieser abnormalen Zwischenregelung, insbesondere die unbedingte Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens ist das Hauptziel des Grundbuch-Bereinigungs-Gesetzes, verbunden mit Normen, die die für die Kreditgewährung kaum noch erträgliche Unklarheit und Unsicherheit der Grundbuchverhältnisse beseitigen sollen. Das Hypothekenbankgewerbe hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Fassung sowohl in seiner Grundtendenz wie mit seinen Einzelbestimmungen einverstanden erklärt. An dieser Stelle darf nur noch dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß das dem Rechtsausschuß des Reichstages gegenwärtig vorliegende Gesetzeswerk im Interesse der größeren Sicherheit unseres Kreditverkehrs mit möglichster Beschleunigung verabschiedet wird.

Die nach dem Aufwertungsgesetz vorgesehene allgemeine Fälligkeit des größten Teiles der Aufwertungshypotheken zu einem Stichtage — zum 1. Januar 1932 — hat ein Problem von weitreichender Bedeutung geschaffen. Ein Rückzahlungstermin von bisher nicht gekanntem Ausmaß muß ohne Erschütterung unseres Wirtschaftslebens überwunden werden. Angesichts der bekannten, außerordentlich beengten Lage unseres Kapitalmarktes gewinnt die Problemstellung eine wenn möglich noch erhöhte Bedeutung. Selbst bei Zugrundelegung einer zurückhaltenden Schätzung über die Höhe der Aufwertungshypotheken wird doch sicherlich mit einem Betrage von etwa 5—6 Milliarden Mark gerechnet werden müssen. Hiervon entfällt auf die privaten Hypothekenbanken für Ende 1928 ein Betrag von 1700 Milliarden Mark; davon werden am 1. 1. 1932 die nicht im System der Tilgungshypotheken laufenden Hypotheken im Gesamtbetrage von 1250 Milliarden Mark fällig. Es ist dabei interessant, festzustellen, daß der Höchstbetrag an Aufwertungshypotheken zu Gunsten der Hypothekenbanken 2 Milliarden Mark betragen hat. Die Minderung von 300 Millionen Mark ist der Hauptsache nach durch Rückzahlungen von Aufwertungshypotheken, in geringerem Ausmaße durch Ausfälle, durch Vergleiche bestrittener Posten usw. zu erklären. Im Laufe des Jahres 1929 wird sich der Betrag um einige, aber sicher im Verhältnis zum Gesamtbestand nicht allzu hoch zu veranschlagende Rückzahlungen verringert haben. Die reibungslose Ueberbrückung des Rückzahlungstermins vom 1. 1. 1932 wird wesentlich davon abhängen, ob die Gesetzgebung Normen schafft, welche Vereinbarungen des Schuldners mit dem Gläubiger über eine weitere Liegenbelassung der Hypotheken-schuld zu einem erhöhten, angemessenen Zinssatz in dinglich gesicherter Form erleichtern. Die privaten Hypothekenbanken werden unter solchen Voraussetzungen gern das ihre tun, um den Fälligkeitstermin des 1. Januar 1932 zu entlasten. Eine Stundung der Aufwertungshypotheken durch die Hypothekenbanken kann wegen ihrer Rückwirkung auf die Liquidationspfandbriefe gläubiger nur in Frage kommen, wenn die Hypotheken und Liquidationspfandbriefe in die Form des normalen Geschäfts übergeführt werden können. Dazu ist unbedingtes Erfordernis, daß die Hypothekenbanken in der Lage sind, den für die laufenden Hypotheken der Realkreditinstitute üblichen Zins mit gleichem dinglich gesicherten Rang — wie ihn der ursprüngliche Aufwertungszinssatz hat — von ihren Schuldern zu erhalten, und es ist weiter erforderlich, daß die Banken diesen erhöhten Zins vom 1. Januar 1932 an von allen ihren Aufwertungsschuldern verlangen können, auch bei den alten Amortisationshypotheken und bei den nach der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz in unkündbare Tilgungshypotheken umgewandelten Hypotheken. Nur so wird es möglich, allen Liquidationspfandbriefen gleichmäßig den erhöhten Hypothekenzins — lediglich abzüglich des bisher schon üblichen halbprozentigen Zuschlags für Verwaltungskosten — zugute kommen zu lassen, und sie damit praktisch umzugestalten in Pfandbriefe der laufenden Emissionen.

Zu lebhaften Erörterungen führte die Frage, was mit den nicht zur Einreichung gelangenden Papiermarkpfandbriefen und den hierfür reservierten Beträgen werden soll, und welche Termine etwa für eine Caduzierung dieser Pfandbriefe gesetzt werden sollen. Das Problem ist tatsächlich wenig bedeutungsvoll; es bestehen stark übertriebene Vorstellungen von dem Ausmaß der zu erfassenden Beträge. Um hier eine objektive Beurteilung zu ermöglichen, ist vom Sonderausschuß eine Statistik für 29 private Hypothekenbanken erhoben. Danach ergaben sich folgende Durchschnittssätze an noch nicht vorgelegten Papiermarkpfandbriefen für den

30. 6. 1928	31. 12. 1928	30. 6. 1929	30. 9. 1929
1,68 pCt.	1,49 pCt.	1,11 pCt.	0,97 pCt.

Diese Aufstellung beweist, daß die Zahl derer, die ihre Papiermarkpfandbriefe noch nicht angemeldet haben, von Erhebungsdatum zu Erhebungsdatum gleichmäßig stark gesunken ist, und man wird mit Grund annehmen können, daß diese Verminderung auch in der Folgezeit in demselben starken Maße vor sich gehen wird.

Der gesamte Pfandbriefumlauf im Neugeschäft der Hypothekenbanken, der zum 31. 10. 1928 2 960 000 000 M. betrug, hat sich abschließend zum 31. 10. 1929 auf 3 435 000 000 erhöht. Der Hypothekenbestand schließt zu demselben Datum mit einer Gesamtsumme von 3 975 000 000 (die Vergleichsziffer zum 31. 10. 1928 beträgt 3 400 000 000 M). An Kommunaldarlehen verzeichnet die Statistik zu dem gleichen Termin vom 31. 10. 1929 einen Betrag von 681 000 000. Am 31. 10. 1928 waren es 566 000 000 M. Von der Gesamtsumme der Hypotheken entfällt auf das landwirtschaftliche Beleihungsgeschäft ein Betrag von 745 000 000, während die Beleihung des städtischen Grundbesitzes einschließlich der im Brennpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Neubaufinanzierung 3 231 000 000 für sich in Anspruch nimmt. In dieser letzten Ziffer ist auch der Anteil des Hypothekenbankgeschäfts an der sogenannten gewerblichen Kreditversorgung mit inbegriffen. Aus dem relativ niedrigen Zuwachs der ersten zehn Monate dieses Jahres spricht deutlich die zunehmende Verknappung des langfristigen Kapitalmarktes. Das Bild wird noch deutlicher, wenn den gegebenen Ziffern ergänzend hinzugefügt wird, daß der Hypothekenzuwachs im Jahre 1927 bzw. 1928 jeweils rund 900 000 000 betrug. Der Einzelausschnitt der Finanzierung des Wohnungsbaues bestätigt diese Feststellung. Im Jahre 1927, in einer Zeit, da im Laufe der Entwicklung das Hauptaugenmerk der Hypothekenbanken noch auf die Versorgung des Altbesitzes gerichtet war, wurden bereits 215 Millionen Mark dem Wohnungsbau zugeführt. Der Anteil schnellte im Jahre 1928 auf die erhebliche Summe von 550 Millionen Mark hinauf, um für das erste Dreivierteljahr 1929 wieder auf 262 Millionen Mark zu sinken. Angesichts der starken Verflauung, um nicht zu sagen Abdrosselung des Hypothekenbankgeschäfts gibt diese Ziffer immerhin einen eindrucksvollen Beweis für die Arbeit und die Bedeutung der Hypothekenbanken auf dem Gebiet des Wohnungsbauaus.

Trotz der schwierigen Lage auf dem Geldmarkt sind die Hypothekenbanken einmütig für die Beibehaltung des seit Herbst 1927 bestehenden Nominalzinsfußes von 8 pCt. eingetreten. Diese Einstellung ist von ihnen trotz der sehr bevorzugten Emissionsbedingungen der Reichsanleihe vom Mai des Jahres, und der mit namhaften Vergünstigungen für den Kapitalnehmer ausgestatteten Schatzwechselmissionen der Kommunen, wie auch selbst einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, nicht aufgegeben worden. Als Motiv war und blieb für ihr Vorgehen bestimmt, daß die Bedingungen für den Darlehnsnehmer, die an sich schon drückend genug sind, nicht noch weiter verschlechtert werden dürfen. Von gleichen Erwägungen war auch die Kurspolitik der Banken beherrscht; wenn die Pfandbriefkurse sich auch langsam und zögernd den allgemeinen Verhältnissen im geringen anpassen müssten, so ist es im wesentlichen doch gelungen, das Kursniveau in stabiler und das Vertrauen zu dem Pfandbrief erhal-

tender Weise zu wahren. In paralleler Richtung liegen die Maßnahmen zur Beibehaltung und Festigung des Bonifikationsabkommen, das unter den Hypothekenbanken, den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und dem Giroverband geschlossen ist. Trotz gewisser bedauerlicher Einzelerscheinungen wird der Wert des Abdankens zum Nutzen unserer Gesamtwirtschaft nicht geleugnet werden können, indem es die grundlegende und richtungweisende Basis für die Arbeit der Emissionsinstitute zum eigenen und zum Schutze der Darlehnsnehmer gibt. Die Bemühungen der Hypothekenbanken sind so entgegen allen ungünstigen Einflüssen und der stark rücklaufenden Konjunktur konstant und fest in ihrer Zielsetzung geblieben. Ein Ausharren in dieser im allgemeinen Interesse gelegenen Geschäftspolitik kann indessen letztlich nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn sie in der allgemeinen Wirtschaftspolitik Unterstützung findet. An dieser Stelle muß deshalb mit allem Nachdruck nochmals die bereits im Hauptbericht aufgestellte Forderung auf unbedingte und unlimitierte Aufhebung der Kapitalertragsteuer für die festverzinslichen Werte unterstrichen werden. Für eine solche Maßnahme, die sowohl für den Absatz der Pfandbriefe im Ausland — da der ausländische Käufer nicht einkommensteuerpflichtig ist —, wie auch für den Absatz im Inlande — da ein erhebliches Kontingent der Pfandbriefgläubiger ebenfalls einkommensteuerfrei ist —, von höchster Wichtigkeit ist, dürfen steuerliche Bedenken um so weniger maßgebend sein, als er sich unbestrittener Weise nur um relativ wenig ins Gewicht fallende Steuerausfälle handeln kann. Die Notwendigkeit des Fortfalls der Steuer für die Kapitalbildung ist jetzt von allen zuständigen Stellen — privaten wie öffentlichen Charakters — anerkannt worden. Es darf gehofft werden, daß auf Grund der weiteren Prüfung auch die Notwendigkeit der einheitlichen Aufhebung der Steuer sowohl für die Zukunft wie auch für die Vergangenheit inzwischen ebenfalls von den maßgeblichen Instanzen anerkannt sein wird. Neben der Aufhebung der Kapitalertragsteuer würden durchgreifende Reformen auf dem Gebiete insbesondere der Finanzierung des kommunalen Kreditbedarfs für eine leichtere Befriedigung des Realkredits von hoher Bedeutung sein. Gerade im laufenden Jahre hatte der Pfandbriefmarkt unter Emissionen der Kommunen zu besonders günstigen Bedingungen und unter der Bewilligung außerordentlich hoher Entschädigungen für den Absatz solcher Werte schwer zu leiden. Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die von den zuständigen Gremien und Stellen in richtiger Erkenntnis der Sachlage eingeleiteten bzw. in Aussicht genommenen Schritte in einer Weise durchgeführt werden, daß sie von Erfolg und nachhaltiger Wirkung sind.

Die enge Kapitalmarktlage der Nachkriegszeit stellt die dringende Forderung auf, die kapitalsammelnden Stellen nicht ohne zwingendste Gründe um neue zu vermehren. Es muß deshalb jedem Plane nach Gründung neuer Realkreditinstitute dringend widergesprochen werden. Dabei ist es grundsätzlich ohne Belang, ob es sich um Unternehmungen handelt, die für einen bestimmten regionalen Kreis gegründet werden oder um solche, die zur Behebung eines angeblichen besonders stark vorliegenden Kreditbedürfnisses in einem bestimmten Wirtschafts- oder Gewerbekreis dienen sollen. Für jede Art von berechtigtem Kreditbedürfnis gibt es in Deutschland, mit seinem außerordentlich hoch und weit entwickelten Kreditsystem Anstalten, die die Aufgaben, gestützt auf eine lange Erfahrung, voll befriedigend durchzuführen in der Lage sind. Nicht durch die Neugründung von Instituten, die immer nur wieder das geringe, zur Verfügung stehende Kapital beanspruchen können, ohne neue Mittel zu schaffen, kann geholfen werden, sondern nur durch eine Stärkung des Kapitalmarktes und durch eine zweckentsprechende Leitung der Kapitalströme. Hier zu ihrem Teil helfend und stützend einzutreten, haben sich die dem Sonderausschuß angeschlossenen Hypothekenbanken stets zur Pflicht gemacht. So hat sich neuerdings volles Einverständnis

dahin ergeben, daß die jetzt besonders bedeutungsvolle landwirtschaftliche Siedlungsarbeit nach Kräften zu unterstützen ist durch Hingabe neuer Mittel und durch wohlwollendste Behandlung der Gesuche, welche das Stehenlassen von Gutshypotheken auf Grundstücken bezoeken, die durch Siedlungsgesellschaften, welche unter amtlicher Aufsicht stehen, besiedelt werden.

Im Interesse der Sicherung des Kredits und Erhaltung der Kreditfähigkeit hatte der Sonderausschuß verschiedentlich die Aufgabe, zu Gesetzesentwürfen (Städtebau-, Pacht- schutz, Reichwohnheimstätten, Kleingartenpacht) Stellung zu nehmen, die in die Rechte, insonderheit in die freie Verfügungsfähigkeit des Eigentümers weit eingreifen und auch vom Standpunkt des Kreditgebers ernste Befürchtungen hervorrufen. Letzten Endes führen sie gleichmäßig zu einer Verminderung der dinglichen Haftung von Grund und Boden für die durch ihn hypothekarisch gesicherten Kredite. Durch das Preußische Städtebaugesetz ist im weitestgehenden Maße eine entschädigungslose Aushöhlung des Eigentumsbegriffs durch die Beeinträchtigung und Entwertung des Grundeigentums infolge von Flächenaufteilungs- und Fluchtplänen vorgesehen. Die Entschädigungsfrage wird dazu in Fällen der direkten Entziehung des Eigentums in allzu enger, den berechtigten Ansprüchen des Eigentümers nicht genügend Rechnung tragender Weise gelöst. In dem Entwurf einer neuen Pachtenschutzordnung bringt die Tendenz, das freie Vertragsrecht des Verpächters in bisher ungewohnter Weise aufzuheben, eine empfindliche Minderung der dem Kreditgeber im Zusammenhange mit dem Pachtvertrag und mit der Persönlichkeit des Verpächters und Pächters zur Verfügung stehenden Sicherheiten. Die unabsehbare Folge solcher Gesetze wird die Erschwerung und Verteuerung der Kreditbeschaffung für den Eigentümer sein. Denn es werden nicht nur die unmittelbar durch das Gesetz bedingte Kreditsicherheit, sondern auch die möglicherweise oder mittelbar zu befürchtenden Gefahrenmomente berücksichtigt werden müssen. Das Realkreditinstitut würde andernfalls seine Rechtsstellung in einer seinen Pfandbriefgläubigern gegenüber nicht zu verantwortenden Weise gefährden. Der von dem Pachtenschutzgesetzentwurf (ebenso Kleingartenpachtgesetz) beabsichtigte Nutzeffekt wird so sich leicht in sein Gegenteil umkehren, da die Eigentümer notgedrungen sich bei Verpachtungen äußerste Zurückhaltung auferlegen werden müssen.

Die im Hauptbericht bereits erwähnte, vom Reichsjustizministerium in Angriff genommene Reform der Reichsmündelsicherheit ist für das private Hypothekenbankgewerbe von weitestgehender Bedeutung. Von den drei Spitzenverbänden, dem Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist bei der Beantwortung des Reformvorschlags einstimmig die Zuerkennung der Reichsmündelsicherheit an die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der privaten Hypothekenbanken gefordert worden. In der anschließenden öffentlichen Diskussion ist allgemein die Begründung dieses Anspruchs anerkannt, bis auf einzelne abweichende Aeußerungen aus dem Kreise der Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten. Immerhin darf dazu mit Genugtuung festgestellt werden, daß die erstklassige Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe von keiner Seite irgendwie in Zweifel gezogen wird. Für die zusammenfassende einheitliche Regelung der Mündelhaftigkeit darf aber ausschließlich das Interesse der Mündelvermögen an erstklassiger Vermögensanlage entscheidend sein.

Die bereits im vergangenen Jahr aufgenommenen Vorarbeiten zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes haben sich inzwischen zu der Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Reichstag verdichtet. Die Abänderungen bedeuten im wesentlichen nur die Wiederherstellung der Vorkriegsfassung des Gesetzes und können

insoweit von den Hypothekenbanken nur begrüßt werden. Dieselbe zustimmende Stellungnahme ergibt sich für den von dem Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Schutz der Bezeichnung „Pfandbrief“ zu Gunsten der Hypothekenbankpfandbriefe.

Im Kreise unserer Verwaltung hat der Tod in diesem Jahre abermals schmerzliche Lücken gerissen. Wir beklagen den Verlust unseres Vorstandsmitgliedes Herrn Alfred Maron, in Fa. Bondi & Maron, Dresden, Vorsitzenden des unseres Verbands körperschaftlich angeschlossenen Verbands Deutscher Privatbankiers. Unterstützt von dem ihm wenige Wochen im Tode vorausgegangenen Syndikus der genannten Organisation und stellvertretenden Geschäftsführer unseres Verbands, Herrn Geh. Oberregierungsrat Paul Schmidt, hat der Verstorbene die in seiner Person vereinigten Aemter stets auch sachlich im Sinne einer Förderung der gemeinsamen Interessen unseres Berufs verwaltet. Aus unserem Kreise geschieden sind durch den Tod ferner die unserem Ausschuß angehörenden Herren Geh. Kommerzienrat Wilhelm Federer, Stuttgart, Heinrich Rosenthal, i. Fa. S. Schoenberger & Co., Berlin, und Justizrat Dr. Lindemann, Präsident, der Preußischen Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, Berlin. Auch diese Dahingegangenen waren verdienstvolle Förderer der Ziele unseres Verbands und uns als Freunde wert und teuer. Wir bewahren den Verewigten dankbar ein dauerndes ehrendes Andenken.

Handelsbilanz und Steuerbilanz bei Gesellschaften mit und ohne juristische Persönlichkeit in vergleichender Darstellung.

Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Bei einer Kommanditgesellschaft und einer G. m. b. H. sollen die Verhältnisse vollkommen gleich sein. A ist offener Gesellschafter mit 100 000 RM Kapitalkonto, B Kommanditist mit 150 000 RM, C Kommanditist mit 50 000 RM Kapitalkonto. Die Gewinne sollen auch beim offenen Gesellschafter dem Kapitalkonto nicht zugeschrieben werden, soweit dieses nicht unter den ursprünglichen Betrag gesunken ist. Bei der G. m. b. H. ist X alleiniger Geschäftsführer mit 100 000 RM Stammanteil, Y hat einen von 150 000 RM, Z einen von 50 000 RM. Bei der Kommanditgesellschaft soll ein etwaiger Verlust nach Kapitalkonten verteilt werden. Der Gewinn verbleibt dem A, soweit er 12 000 RM nicht übersteigt. Der Mehrbetrag ist nach Kapitalkonten zu verteilen, soweit er 8 v. H. = 24 000 nicht übersteigt. Der Mehrbetrag über im ganzen 36 000 RM fällt wieder bis 12 000 RM dem A allein zu. Darüber hinaus wieder Verteilung nach Kapitalkonten; falls der Gewinn jedoch 60 000 RM übersteigt, ist in Höhe der Hälfte des Ueberschusses eine Reserve zu bilden, die in mageren Jahren insoweit aufzulösen ist, als dies zur Verteilung von 4 v. H. auf die Kapitalkonten erforderlich ist (z. B. Gewinn an sich 11 000 RM, die etwa vorhandene Reserve ist in Höhe von 13 000 RM aufzulösen, so daß A 12 000 + 4000, B 6000, C 2000 RM erhalten können). Der Vertrag enthält noch Bestimmungen

über die Bewertung der Gegenstände, darunter, daß ein Delkrederekonto in Höhe von mindestens 20 v. H. des Nennwerts der Außenstände zu bilden ist. Ganz entsprechend ist auch der Vertrag bei der G. m. b. H., nur ist natürlich hier von Verlust nichts gesagt, X erhält 12 000 RM Gehalt, soweit nicht dadurch Verlust entsteht, er erhält weitere 12 000 RM Gehalt, wenn entsprechend mehr als 8 v. H. des Stammkapitals verdient sind, und die Bildung des Reservefonds erfolgt in Höhe der Hälfte des Mehrbetrags über 36 000 RM (60 000 — zweimal 12 000).

Zunächst sei bemerkt, daß die 12 000 bzw. 24 000 RM, die A offenbar als Vergütung für die Geschäftsführung erhält, trotzdem nicht als Arbeitslohn gelten, sondern zu seinem gewerblichen Einkommen gehören, während die entsprechenden 12 000 bzw. 24 000 RM des X grundsätzlich als Arbeitslohn dem Steuerabzug unterliegen. (Letzteres kann vielleicht zweifelhaft sein, die Behandlung als Arbeitslohn ist aber steuerlich günstiger.) Wir unterstellen, daß beide Gesellschaften gleich erfolgreich gearbeitet haben, wobei jedoch nicht berücksichtigt sein soll, daß die Vergütungen für A und X steuerrechtlich verschiedenen Charakter haben, d. h. die Kommanditgesellschaft hatte ursprünglich die Vergütung des A zu den Unkosten gerechnet und war so zu demselben Gewinn gelangt wie die G. m. b. H.; sie hat aber eingesehen, daß dies steuerrechtlich nicht richtig ist und deshalb eine Bilanz aufgestellt, von der uns hier nur die Passivseite interessiert. Diese Passivseite sieht so aus:

Kapitalkonto A	= 100 000 RM
" B	= 150 000 "
" C	= 50 000 "
Gewinn für A	= 37 000 "
" B	= 19 500 "
" C	= 6 500 "
Reserven	= 3 000 "
Delkrederekonto 20 v. H. von 110 000	= 22 000 "
Schulden	= 100 000 "
	488 000 RM

Bei der G. m. b. H. sieht die Passivseite so aus:

Stammanteil X	= 100 000 RM
" Y	= 150 000 "
" Z	= 50 000 "
Delkrederekonto	= 22 000 "
Schulden (darunter 24 000 an X)	= 124 000 "
Reservefonds	= 3 000 "
Gewinn	= 39 000 "
	488 000 RM

Der Kundige weiß natürlich, daß die 3000 RM Reserven bzw. Reservefonds dem steuerpflichtigen Gewinn zuzurechnen sind. Sie sind nämlich die Hälfte des Mehrbetrags über 60 000 bzw. 36 000 RM. Aber ganz so einfach ist die Sache doch nicht.

Wie ist nämlich die Rechtslage bei der Kommanditgesellschaft?

Die Kapitalkonten der drei Gesellschafter bedeuten nach der herrschenden, m. E. zweifellos richtigen Ansicht nicht etwa Forderungen der Gesellschafter gegen die Gesellschaft. Andererseits sind in Höhe der oben ausgewiesenen Gewinne für A, B und C nach dem Gesellschaftsvertrag unbedingt richtige Forderungen der Gesellschafter gegen die

Gesellschaft entstanden. Aber besteht auch noch eine Schuld der Gesellschaft in Höhe der 3000 RM und an wen?

Offenbar nicht. Man sagt nun meistens, Reserve bedeute überhaupt Reinvermögen. Aber für wen sollen die 3000 RM Reinvermögen sein, wenn die Kapitalkonten der drei Gesellschafter unveränderlich sind? Soll man bei derartigen Gesellschaften sagen, es gäbe nicht nur Kapitalkonten der Gesellschafter, sondern u. U. auch daneben noch unverteiltes Reinvermögen der Gesellschaft? M. E. kommt man zu klareren Begriffen, wenn man in dem Satz „Reserve bedeute Reinvermögen“ eine Vermengung steuerlicher und handelsrechtlicher Anschauungen sieht. Ich will nicht behaupten, daß die folgenden Ausführungen allein richtig sind; man kann hier wohl sagen: was ist Wahrheit? Sie sind lediglich zweckmäßige Begriffsbildungen (oder unzweckmäßige). Reserve bedeutet eine auf der Aktivseite fehlende oder auf der Passivseite zu Unrecht stehende Zahl, beides vom Standpunkt wirklich richtiger Vermögensbewertung aus betrachtet. Auf der Aktivseite fehlen 10 000 RM, wenn entweder ein wirtschaftliches Gut von diesem Wert überhaupt nicht berücksichtigt oder mit 10 000 RM weniger, als es wirklich Wert ist, eingesetzt ist. Was man unter dem wirklichen Wert zu verstehen hat, ist eine schwierige Frage, die aber hier nicht erörtert zu werden braucht. Auf der Passivseite stehen 10 000 RM zu viel, wenn entweder ein Passivum um 10 000 RM zu hoch eingesetzt ist oder ein mit 10 000 RM eingesetztes Passivum überhaupt keine Berechtigung hat. Der Erfolg ist in allen vier Fällen derselbe, das bilanzmäßige Reinvermögen ist um 10 000 RM kleiner als das wirkliche. Von einer offenen Reserve spricht man, wenn die 10 000 RM auf der Passivseite (oder vielleicht auch in einer Vorspalte der Aktivseite) unter dem Namen Reserve oder einem ähnlichen unverkennbaren aufgeführt sind. In allen andern Fällen liegt eine stille Reserve vor. Eine unechte Reserve ist ein Betrag, bei dem das Wort Reserve gebraucht ist, der aber in Wirklichkeit eine Berechtigung hat (Beispiel: Prämienreserve bei Lebensversicherungsgesellschaften zur Berücksichtigung des Mehrwerts der Verpflichtungen der Gesellschaft aus laufenden Lebensversicherungen gegenüber den noch ausstehenden Prämienansprüchen). Nun verbietet das Handelsrecht nur, daß jemand ein zu hohes Reinvermögen ausweist; infolgedessen sind handelsrechtlich Reserven jeder Art zulässig, was man höchstens dahin einschränken muß, daß auf diese Weise nicht die Bilanz zu einem vollständigen Unsinn werden darf. Beim Einzelkaufmann hat die Reserve lediglich den Erfolg, daß das Reinvermögen kleiner erscheint, als es tatsächlich ist, und er in der Lage ist, bei einem späteren Verlust durch Beseitigung der Reserve (Auflösung) das bilanzmäßige Reinvermögen als unberührt erscheinen zu lassen. Es sieht nämlich besser aus, wenn man statt Reinvermögen 350 000, 450 000, 420 000 RM die Reihe 350 000, 400 000, 420 000 RM ausweisen kann; dazu dient die im zweiten Jahre gebildete Reserve von 50 000 RM, die im dritten Jahre beseitigt ist.

Das Steuerrecht kann natürlich ganz willkürliche Reservenbildung nicht zulassen. Andererseits ist aber die Einkommensteuerbilanz keine sogenannte Vermögensbilanz, sondern eine Gewinnermittlungsbilanz, was hauptsächlich darin zum Ausdruck

kommt, daß bei den einzelnen Aktiven vielfach nicht die gemeinen Werte, sondern die häufig niedrigeren Anschaffungspreise einzusetzen sind. So sind auf der Aktivseite (stille) Reserven teilweise zulässig, teilweise (vgl. § 20 EinkStG.) sogar geboten. Auch auf der Passivseite sind zulässige stille Reserven möglich, was näher auszuführen hier zu weit führt. Jedenfalls unzulässig sind aber offene Reserven. Ob es nicht angebracht wäre, in Jahren eines unverhältnismäßig hohen Gewinnes offene Reserven zuzulassen, die spätestens in der drittfolgenden Bilanz zu beseitigen sind (als teilweiser Ersatz für die m. E. technisch nicht durchführbare Besteuerung nach dem dreijährigen Durchschnitt), sei hier nicht näher erörtert. Zur Zeit ist es jedenfalls so: Enthält die Handelsbilanz eine offene (echte) Reserve, so ist sie für die Steuerbilanz ohne weiteres zu streichen und das steuerliche Endreinvermögen um ihren Betrag höher anzunehmen. Dieses höhere Endreinvermögen ist aber auch zugleich Anfangsvermögen für das nächste Jahr; und erscheint in der Endbilanz dieses Jahres keine oder eine niedrigere offene Reserve, so ist eben die steuerliche Vermögensvermehrung dieses Jahres geringer als die handelsrechtliche. Erscheint dagegen dieselbe Reserve oder eine höhere, so ist ihr Betrag wiederum dem Endvermögen dieses Jahres zuzurechnen. Hat man die Reihe Kapitalkonto a) 350 000 (keine Reserve), b) 400 000 (Reserve 50 000), c) 420 000 (Reserve 10 000), so ist der steuerliche Gewinn des Jahres b = 100 000 (450 000 — 350 000), des Jahres c = — 20 000 (430 000 — 450 000). Wenn man, statt die Reserve zu streichen, sagt, Reserve bedeute Reinvermögen, so entsteht nach meinen Erfahrungen eine Verwirrung, aus der sich nur der sicher herausfindet, der heimlich anders rechnet.

Bei unserer Kommanditgesellschaft hat nun anders, als bei einem Einzelkaufmann, jede Reserve nicht nur zur Folge, daß ein geringeres Reinvermögen ausgewiesen wird als tatsächlich vorhanden ist, sondern auch daß das wirkliche Reinvermögen der Gesellschaft größer bleibt als es sonst geblieben wäre. Hätte die Gesellschaft eine Bilanz aufgestellt, in der die Aktiven um 20 000 RM höher bewertet würden, so wäre eine um 10 000 RM (die anderen 10 000 RM erhöhen die Reserve) höhere Schuld der Gesellschaft an die Gesellschafter entstanden, ohne daß sich sonst in tatsächlicher Hinsicht etwas geändert hätte. Und auch die Einsetzung der vertragsmäßigen offenen Reserve von 3000 RM hat bewirkt, daß in Höhe dieses Betrages keine Forderung der Gesellschafter gegen die Gesellschaft entstanden ist. An dieser zivilrechtlichen Tatsache kann auch die Steuerbehörde nichts ändern; sie kann nicht eine Schuld der Gesellschaft durch Anwendung steuerlicher Vorschriften herausrechnen, die zivilrechtlich nicht besteht. Aber andererseits hat sie doch alle steuerlich unzulässigen Reserven zu streichen. Das bezieht sich nicht nur auf die offenen, sondern auch auf die stillen Reserven. Es sei unterstellt, daß das Delkrederekonto nur in Höhe von 10 v. H. = 11 000 RM steuerrechtlich anzuerkennen ist. Der Gewinn der Gesellschaft beträgt dann 3000 (Reserve) + 11 000 RM (Herabsetzung des Delkrederekontos) mehr als die Summe der für A, B und C in der Handelsbilanz ausgewiesenen Gewinne. Leider ist aber nicht die Gesellschaft einkommensteuerpflichtig, sondern ihre

Gesellschafter A, B und C. Folglich muß der Mehrgewinn der Gesellschaft von 14 000 RM auf die Gesellschafter A, B und C verteilt werden. Wären die 14 000 RM in der Handelsbilanz ausgewiesen, so wären sie im Verhältnis 10 : 15 : 5 verteilt worden. M. E. kann dies Verhältnis für die Verteilung eines rein steuerlichen Mehrgewinnes nicht maßgebend sein. Die beiden Reserven können leicht zur Folge haben, daß sich der sonst den Gesellschaftern in diesem Verhältnis zufallende Gewinn zu Ungunsten von B und C verschiebt. Ich würde ihn etwa so verteilen, daß auf A 6000, B 6000 und C 2000 entfallen; aber man kann natürlich auch eine andere Verteilung für richtiger halten. Für die Einkommensteuer sind diese Gewinne den Kapitalkonten der Gesellschafter zuzuschreiben, so daß die steuerlichen Kapitalkonten nicht unveränderlich sind. M. E. empfiehlt es sich, nicht eine besondere Steuerbilanz aufzustellen, vielmehr eine Bilanzergänzung, die die Abweichung von der Handelsbilanz festhält. Diese würde folgendermaßen aussehen (die Posten der Aktivseite sind Wertberichtigungsposten gegenüber Passivposten der Handelsbilanz):

Aktivseite.		
Gestrichenes Reservekonto	3 000	RM
Herabsetzung beim Delkrederekonto	11 000	"
	14 000	RM
Passivseite.		
Mehrkapital A	6 000	RM
Mehrkapital B	6 000	"
Mehrkapital C	2 000	"
	14 000	RM

Gewinn A 37 000 + 6000, B 19 500 + 6000, C 6500 + 2000 RM. Nur die Auffassung der offenen Reserve als eines in der Handelsbilanz zulässigen Passivpostens gestattet hier eine reinliche Scheidung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz. Und diese ist hier nötig, da die Handelsbilanz im Verhältnis der Gesellschafter untereinander maßgebend bleibt.

Wir wollen nun unterstellen, daß das nächste Jahr wesentlich ungünstiger ist, so ungünstig, daß das Reservekonto aufgelöst wurde. Passivseite der Handelsbilanz:

Kapitalkonto A	=	100 000	RM
Kapitalkonto B	=	150 000	"
Kapitalkonto C	=	50 000	"
Gewinn für A	=	10 000	"
Delkrederekonto	=	16 000	"
Schulden	=	100 000	"
		426 000	RM

Nach der Handelsbilanz liegt lediglich ein Gewinn des A von 10 000 RM vor, B und C haben weder Gewinn noch Verlust. Die Steuerbehörde streicht wiederum die Hälfte des Delkrederekontos. Infolgedessen stehen auf der Aktivseite der Bilanzergänzung nur noch 8000 RM. Wir wollen eine Verteilung des steuerlichen Mehrkapitals im Verhältnis 4 : 3 : 1 für angebracht halten, worauf die Passivseite der Bilanzergänzung so aussieht:

Mehrkapital A	4000	RM
Mehrkapital B	3000	"
Mehrkapital C	1000	"
	8000	RM

Die Verminderung der steuerlichen Mehrkapitalien bedeutet einen steuerlichen Verlust. Der steuerliche Gewinn des A beträgt danach nur 10 000 — 2000 RM, bei B ergibt sich ein Verlust von 3000, bei C einer von 1000 RM. Nachträglich finden wir, daß wir wohl besser getan hätten, dem A von dem steuerlichen Mehrkapital etwas mehr als 6000 RM zuzurechnen. Wir konnten aber nicht vorher wissen, daß die offene Reserve nur dem A zugute kommen würde. Vielleicht hätte man die Verteilung nur im Wege der vorläufigen Veranlagung vornehmen und sie erst nach Ermittlung des Ergebnisses des nächsten Jahres endgültig vornehmen sollen, letzteres derartig, daß auf A 10 000, auf B 3000, auf C 1000 entfielen. Dann ergab sich als steuerpflichtiger Gewinn des nächsten Jahres bei A $10\,000 - 6000 = 4000$ RM, während B und C mit 0 abschnitten. Die ganzen Schwierigkeiten entstehen dadurch, daß es für die Einkommensteuer gewissermaßen keine Kommanditgesellschaft als Rechtssubjekt gibt, sondern nur die einzelnen Gesellschafter. M. E. muß man noch weiter gehen und sagen: Deshalb gibt es für die Einkommensteuer auch keine Bilanz der Kommanditgesellschaft, sondern nur Bilanzen der einzelnen Gesellschafter, die man allerdings meist in einer Darstellung zusammenfassen kann. Das hat denn auch der 6. Senat des Reichsfinanzhofs in der Entscheidung vom 20. Juni 1928 — IV A 281/28 — ausgesprochen. Von zwei Gesellschaftern hat D ein positives Kapitalkonto von 150 000 RM, E ein negatives von 50 000 RM. Weder bedeutet das positive Kapitalkonto eine Forderung, noch das negative eine Schuld des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Nimmt man aber jeden Gesellschafter einzeln, so bedeutet für ihn das positive Kapitalkonto des andern ein Passivum, das negative ein Aktivum. Das positive Kapitalkonto des andern als Passivum hat allerdings die Eigentümlichkeit, daß es im Gegensatz zu den meisten Schulden häufig nicht mit dem wirklichen Wert in der Bilanz steht. Das kann aber auch bei den Passiven, stille Beteiligung und Darlehn mit Gewinnbeteiligung, vorkommen. Ihr für den Kaufmann negativer Wert kann leicht erheblich größer sein als ihr Bilanzwert. Solange nur positive Kapitalkonten vorhanden sind, sieht die ganze Auffassung wie eine Spielerei aus. Aber bei dem negativen Kapitalkonto eines Gesellschafters erhebt sich die Frage, ob nicht der andere Gesellschafter darauf eine Abschreibung machen darf. Der Reichsfinanzhof hat diese Frage, vermutlich zum Entsetzen vieler Bilanztheoretiker, bejaht. Aber wer will leugnen, daß in dem Beispiel D, E das gewerbliche Vermögen des D nicht auf 150 000, sondern nur auf etwa 100 000 RM zu schätzen ist, wenn E vermögenslos ist und auch keine stillen Reserven da sind. Solange E gesund ist, kann vielleicht noch seine Arbeitskraft die Vollwertigkeit des Aktivums für D begründen. Aber wenn E am Bilanzstichtag krank war und kurz nachher gestorben ist, wird man dem D nicht verwehren können, dies Aktivum mit 0 zu bewerten. Für D irrt spätestens beim Tode des vermögenslosen Gesellschafters E ein nicht wegzuleugnender Verlust ein, der ein gewerblicher, das Einkommen des D mindernd ist, weil er ihn sich beim Betriebe seines Geschäfts zugezogen hat. (Zu vergleichen meine Ausführungen Zentralblatt für Handelsrecht 3, 258.)

Auch wenn jemand das Kapitalkonto eines Gesellschafters übernommen und diesem z. B. 30 000 RM mehr als den Nennbetrag gezahlt hat, muß der Uebernehmer für sich eine besondere Steuerbilanz aufstellen, wenn er sich vor steuerlichem Schaden bewahren will; denn wenn er später mit 30 000 RM mehr, als seinem handelsrechtlichen Kapitalkonto entspricht, abgefunden wird, hat er die 30 000 RM nicht gewonnen. M. E. empfiehlt sich auch hier eine Bilanzergänzung. Auf der Passivseite werden 30 000 RM eingesetzt. Nun ist zu erwägen, weshalb die 30 000 RM gezahlt sind. Wir unterstellen 10 000 wegen des niedrigen Buchwerts eines Grundstücks, 5000 wegen des niedrigen Buchwerts von Waren, der Rest wegen der Aussichten des Geschäfts. Die Aktivseite der Bilanzergänzung sieht dann so aus:

Mehrwert des Grundstücks	10 000 RM
Mehrwert der Waren	5 000 "
Geschäftswert	15 000 "
	30 000 RM

Nach einem Jahre ist der Mehrwert der Waren vermutlich weg. Die Bilanzergänzung weist, wenn sonst nichts zu berücksichtigen ist, nur noch 25 000 RM steuerliches Mehrkapital auf, so daß der steuerrechtliche Gewinn des Betreffenden um 5000 RM geringer ist als der handelsrechtliche. Wäre auch das Grundstück verkauft, so wären vom handelsrechtlichen Gewinn 15 000 RM abzuziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, zu welchem Preise es verkauft ist. Wenn das Grundstück nicht mehr da ist, ist auch der Mehrwert bei ihm verschwunden.

Das ganze Verfahren ist ja etwas umständlich, ich sehe aber kein besseres, um steuerliche Schädigungen zu vermeiden; vielleicht weiß jemand ein einfacheres Verfahren.

Wir wenden uns nunmehr der Bilanz der G. m. b. H. zu. Hier ist für die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) alles ganz anders. Für die Steuer gibt es hier keine Kapitalkonten der Gesellschafter X, Y und Z, sondern nur ein Reinvermögen der G. m. b. H. selbst. Es ist ja ganz nett, daß die Stammanteile der Gesellschafter in der Bilanz aufgeführt sind, aber von Steuer wegen hätte genügt Stammkapital 300 000 RM. Der Ausdruck Reservefonds stammt aus dem Aktienrecht. Unter einem Fonds versteht man eigentlich eine reelle Vermögensmasse, nicht eine bloße Bilanzzahl. Wer zum ersten Male von einem Reservefonds hört, der glaubt leicht, das sei so etwas ähnliches wie etwa ein Reserveautomobil, vielleicht Wertpapiere, die mit dem Betrieb nichts zu tun haben, mit denen man sich aber durch Veräußerung Geld verschaffen kann, wenn solches für den Betrieb dringend gebraucht wird. In der Kriegswissenschaft versteht man ja unter Reserven auch wirkliche Truppenkörper, die zum Eingreifen bereitstehen. Das ist ein vollkommen anderer Reservenbegriff als der im Bilanzwesen übliche; es wird aber mancher Laie, wenn er von Reserven eines Kaufmanns hört, denken, der Kaufmann besitze außer seinem Betriebsvermögen noch anderes, das er leicht veräußern könnte, um den Erlös zu Betriebserweiterungen und Deckung unerwarteten Geldbedarfs zu verwenden. Aber mit dem Ausdruck Reservefonds ist das nicht gemeint, und wenn

eine Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. einen Reservefonds hat, ist damit nicht gesagt, daß sie derartiges Vermögen, wie leicht veräußerliche Wertpapiere, besitzt.

Ursprünglich hat man sich wohl unter Reservefonds nichts anderes vorgestellt als sonst unter Reserven. Man hat wohl gedacht, es sei bei der Aktiengesellschaft wie bei unserer Kommanditgesellschaft, es bestünde eigentlich für jede Aktie ein Kapitalkonto in Höhe ihres Nennbetrages, das ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages unabänderlich sei und dem man Gewinne deshalb nicht zuschreiben könne. Wenn man nur ein Konto Grundkapital führe, so sei das genau so, wie wenn man für mehrere Maschinen nur ein Maschinenkonto führe. Es sei nützlich, wenn die Gesellschaft Reserven bilde, deshalb wurden sie in bestimmter Höhe gesetzlich vorgeschrieben. Aber m. E. ist die Verkehrsauffassung darüber hinweggegangen und empfiehlt sich jedenfalls, nachdem einmal der besondere, wenn auch irreführende, Ausdruck Reservefonds da ist, mit ihm einen anderen Begriff zu verbinden als mit dem Begriff Reserven und etwa so zu sagen: Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person und hat allein ein Reinvermögen, ihre Aktionäre haben in ihrer Bilanz nichts zu suchen; aus praktischen Gründen ist aber vorgeschrieben, daß das Reinvermögen der Gesellschaft nicht in einer Summe aufgeführt wird, sondern zerteilt in Grundkapital, gesetzlichen Reservefonds, etwaige andere Reservefonds, Gewinn bzw. Verlust; man kann dann nämlich aus der Bilanz ohne weiteres ersehen, ob und welche Dividende beschlossen werden kann. Grundkapital 100 000, ges. Reservefonds 20 000, freiwilliger Reservefonds 30 000, Gewinn 10 000 RM bedeutet im Grunde nur bilanzmäßiges Reinvermögen 160 000 RM, Grundkapital 100 000. Unterbilanz oder Verlust (auf der Aktivseite stehend nach dem Satz: jede Bilanzseite hat negative Zahlen der anderen Seite aufzunehmen) 20 000 RM, nur Reinvermögen 80 000 RM. Also Reservefonds bedeutet anders als Reserve an sich einen Reinvermögensposten. Auch entstehen durch bloße Bilanzaufstellung noch keine Forderungen der Gesellschafter gegen die Gesellschafter, vielmehr erst dadurch, daß eine Dividende beschlossen wird. Wenn die Gesellschafter nicht wollen, kann sie niemand zum Beschriften einer Dividende und die dadurch entstehende Verringerung des Vermögens der Gesellschaft zwingen (eine andere Frage ist es, ob ein Aktionär seinen Willen gegen die Mehrheit durchsetzen kann). Genau so ist es auch bei der G. m. b. H. Aus der Bilanz ersehen wir, daß das Reinvermögen $100\ 000 + 150\ 000 + 50\ 000 + 3000 + 39\ 000$ RM beträgt. Welche Forderungen der drei Gesellschafter X, Y und Z entstehen, wissen wir nicht, wir vermuten nur, daß es im ganzen 39 000 RM sein werden. Da wir wissen, daß das Anfangsvermögen 300 000 RM betrug, so ergibt sich aus der Bilanz ein körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn von $39\ 000 + 3000 = 42\ 000$ RM. Wird das Delkrederekonto auch hier für die Steuer auf die Hälfte herabgesetzt, so erhöht sich der steuerpflichtige Gewinn um 11 000 RM auf 53 000 RM, wovon die Steuer 10 600 RM beträgt. Unsere Vermutung, daß 39 000 RM ausgeschüttet würden, war übrigens irrig, die Gesellschafter werden wohl nur

39 000 — 10 600 RM ausschütten. Für das nächste Jahr gilt dann als steuerliches Anfangsvermögen $300\ 000 + 39\ 000 + 3000 + 11\ 000 = 28\ 400$ RM. Als Einkommen aus Kapitalvermögen haben dann X, Y und Z zusammen 28 400 RM zu versteuern, wovon auf X $1\frac{1}{3}$, auf Y $1\frac{1}{2}$, auf Z $1\frac{1}{6}$ entfällt. X hat ferner noch 24 000 RM Arbeitseinkommen zu versteuern, gewerbliches Einkommen hat keiner der Gesellschafter, außer wenn sein Anteil etwa zu einem Betriebsvermögen gehört, vielmehr nur die G. m. b. H.

So sieht m. E. der Einkommensteuertheoretiker die Verhältnisse am zweckmäßigsten an. Es ist nun Sache der Handelrechtler zu erörtern, inwieweit diese Anschauungen vom Standpunkt des Handelsrechts unmöglich oder unzweckmäßig sind und wie bei anderer handelsrechtlicher Auffassung die gewiß wünschenswerte Uebereinstimmung mit dem Einkommensteuerrecht zu erreichen ist.

Zur Frage der Versteuerung von Konsortialgeschäften.

Von Dr. jur. Wilhelm Koeppe, Berlin.

In dem auf Seite 42 ff. dieser Zeitschrift (Nr. 3 vom 30. 10. 1929) abgedruckten Aufsatz von Dädelow über "Die Börsenumsatzsteuer bei Konsortialgeschäften" befinden sich einige Ausführungen, die dem Gebrauch der Praxis vollständig widersprechen und auch nicht im Einklang stehen mit der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. In dem vorliegenden Aufsatz soll lediglich eine bestimmte Gruppe von Geschäften herausgegriffen werden, nämlich das Verhältnis zwischen Konsortial- und Metageschäften und die dadurch entstehenden Stempelfragen. In den übrigen Ausführungen des vorerwähnten Aufsatzes befindet sich noch eine ganze Reihe von entweder unvollständigen oder unrichtigen Darlegungen, auf welche vielleicht später eingegangen werden kann.

Dädelow bemerkt in Ziffer 3 bei Festlegung des Begriffs der Händlereigenschaft des Konsortiums zunächst zutreffend, daß ein Konsortium dann die Händlereigenschaft verliert, wenn einer der Hauptbeteiligten nicht Händler im Sinne des KVStG. ist. Er führt aus, daß beim Vorhandensein eines Nicht-Händlers unter den Hauptkonsorten Anschaffungsgeschäfte, die ein solches Konsortium abschließt, in voller Höhe als Kundengeschäfte zu versteuern sind, auch wenn Vertragsgegner Händler sind, und bemerkt, daß in diesen Fällen nicht etwa nur in Höhe der Beteiligung der Nicht-Händler die entsprechend höhere Börsenumsatzsteuer zu entrichten, sondern die Steuer vom ganzen Objekt zu berechnen ist. § 58 Abs. 5 KVStG. sei nicht anwendbar, weil er sich nicht auf das Anschaffungsgeschäft, sondern auf das Abwickelungsgeschäft beziehe. Er fährt dann fort:

"Es ist auch gleichgültig, welche Eigentumsverhältnisse im Konsortialvertrag vereinbart worden sind. Schließt ein Konsortium ein Anschaffungsgeschäft über Wertpapiere ab, so kann das nicht in der Weise geschehen, daß das Eigentum unmittelbar auf den Konsorten übergehen soll, dem die Wertpapiere bei der Auseinandersetzung unter den Konsorten später einmal zufallen werden, weil es rechtlich undenkbar ist, daß das Konsortium, ohne selbst Eigentümer zu werden, die Wertpapiere als Bevollmächtigter für eine erst später zu bestimmende Person erwirbt. Das gilt auch, wenn die Konsorten an dem Konsortium unter Ausschluß der Solidarität beteiligt sind."

In seinen weiteren Ausführungen unter 6 Seite 45 ff. prüft er dann die stempelrechtlichen Fragen, die sich

aus dem Verhältnis des geschäftsführenden Mitgliedes zum Konsortium als solchem bei den mit Dritten abgeschlossenen Verträgen ergeben, und bezeichnet auf Seite 46 als wesentlichen Unterschied zwischen Konsortium und Metageschäftsverbindung:

„Der Konsortialvertrag ist ein Gesellschaftsvertrag zum gemeinschaftlichen Abschluß von Geschäften. Bei den in Betracht kommenden Geschäften hat also das Konsortium als solches als Vertragsbeteiligter zu gelten, und zwar auch in den Fällen, in denen das geschäftsführende Mitglied die Geschäfte mit Dritten ohne Kundgabe seines Vertretungsverhältnisses abschließt (vgl. obenzu B, a und b).“

Die Metageschäftsverbindung als solche ist niemals Vertragsbeteiligte, weil ein gemeinschaftlicher Abschluß von Geschäften nicht in Frage kommt. Jeder Metist handelt allerdings für gemeinschaftliche Rechnung mit den anderen Metisten, niemals aber als direkter oder indirekter Stellvertreter oder Kommissionär der Metageschäftsverbindung als solcher.

Der Geschäftsführer des Konsortiums ist verpflichtet, dem Konsortium alles, was er aus den Geschäftsbesorgungen erlangt, herauszugeben; der geschäftsführende Metist dagegen bleibt Eigentümer der erworbenen Gegenstände; eine Uebertragung derselben auf die Metageschäftsverbindung als solche ist ausgeschlossen.“

Dieser von ihm festgelegte Unterschied spielt eine wesentliche Rolle in seinen Erörterungen auf Seite 45 über die Börsenumsatzsteuer bei Anschaffungsgeschäften, die das geschäftsführende Mitglied eines Konsortiums mit Dritten ohne Kundgabe seines Vertretungsverhältnisses abschließt. Hier unterscheidet er im Anschluß an die Rechtsprechung die bekannten drei Fälle, daß das geschäftsführende Mitglied entweder als Kommissionär oder als mittelbarer Stellvertreter oder aber auf Grund einer Metageschäftsverbindung handelt. Das geschäftsführende Mitglied soll als Kommissionär regelmäßig dann handeln, wenn eine Provision für die Ausführung der Geschäfte berechnet wird, ohne daß es darauf ankommt, ob die Provision für das einzelne Kommissionsgeschäft berechnet ist.

„Wird für die Mehrzahl der für das Konsortium abgeschlossenen Geschäfte Provision berechnet, so ist das geschäftsführende Mitglied auch dann als Kommissionär anzusehen, wenn es für einzelne Geschäfte keine Provision in Ansatz bringt.“

Entsprechend dieser erweiterten Auslegung der Tätigkeit des geschäftsführenden Konsortialmitgliedes als Kommissionär wird natürlich umgekehrt die Tätigkeit des geschäftsführenden Mitgliedes auf Grund einer Metageschäftsverbindung außerordentlich eingeengt (6 B c Seite 45).

Der Zusammenhang, in dem dieser Fall vom RFH. in der Entscheidung Bd. 18 S. 31 erörtert wird, läßt darauf schließen, daß es sich hier um eine Metageschäftsverbindung zwischen dem geschäftsführenden Mitglied und dem Konsortium als solchem handeln soll, also nicht um eine Metageschäftsverbindung zwischen dem geschäftsführenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern des „Konsortiums“ („Konsortium“ müßte im zweiten Fall durch „Metageschäftsverbindung“ ersetzt werden); denn der RFH. prüft die Frage, in welcher Stellung dem Konsortium gegenüber das geschäftsführende Mitglied sich befinden kann, wenn es für das Konsortium ohne Kundgabe seines Vertretungsverhältnisses mit Dritten Verträge abschließt. In solchem Falle, sagt der RFH., seien erworbene Gegenstände in das Eigentum des Geschäftsführenden übergegangen. Das sei von Bedeutung für die Beurteilung der Steuerpflicht für die zwischen diesem führenden Mitglied

und dem Konsortium abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (in Frage kommen hier die Abwicklungs geschäfte).

Der Fall einer Metageschäftsverbindung zwischen dem geschäftsführenden Mitglied des Konsortiums und dem Konsortium als solchem wird in der Praxis äußerst selten sein. Trotzdem sei an dieser Stelle auf den Begriff der Metageschäftsverbindung näher eingegangen.“

Die von Dädelow vorgenommene scharfe Unterscheidung zwischen Konsortialverträgen und Metageschäftsverbindungen ist falsch. Zutreffend führt er zwar aus, daß bei einer Metageschäftsverbindung die Bildung eines Gesellschaftsvermögens nicht beabsichtigt sei. Gleiches gilt aber auch bei allen Konsortial geschäften, in denen nicht das Gesamthandseigentum zwischen den Konsorten vereinbart wird. Das Gesamthandseigentum bei bankmäßigen Konsortialgeschäften gilt im Zweifel als ausgeschlossen. Der RFH. hat in der Entscheidung Bd. 18 S. 31 nicht etwa ausgesprochen, daß bei mangeler Vereinbarung bei Konsortien Gesamthandseigentum anzunehmen sei; der RFH. hat vielmehr nur die Bestimmungen des BGB. über das Gesellschaftsrecht angezogen, welche im Zweifel bestimmen, daß bei einer Gesellschaft Gesamthandseigentum an dem etwa vorhandenen Vermögen anzunehmen ist. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, das Miteigentum oder Gesamthandseigentum könne ausdrücklich „oder nach stillschweigender Uebung“ ausgeschlossen sein. Nun ergibt sich aber gerade aus der stillschweigenden Uebung bei bankmäßigen Konsortialverträgen eine vertragsmäßige Änderung der im Zweifel gesetzlich geltenden Bestimmungen. Soweit nämlich überhaupt bei Aktienkonsortien alle Konsorten Eigentum erwerben sollen, gilt stillschweigend immer die Uebung des Ausschlusses von Gesamthandseigentum und Bruchteilseigentum. Es ist ja bekannt, daß die Industrie- und Handelskammer zu Berlin in einem Gutachten J.-Nr. C. 17143/27 in der Steuerstreitsache X a 114/26 des Finanzgerichts beim Landesfinanzamt Berlin diese Auffassung ausdrücklich bestätigt hat; dem Herrn Verfasser des im Bank-Archiv abgedruckten Aufsatzes muß dieses Gutachten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin bekannt gewesen sein. Die Bildung eines Gesellschaftsvermögens kann also keinerlei Unterschied dafür sein, ob ein Konsortium oder eine Metageschäftsverbindung besteht.

Weiterhin ist es unwesentlich, ob der ausführende Metist allein Eigentümer der für gemeinschaftliche Rechnung erworbenen Wertpapiere bleiben soll oder ob er zur größeren Sicherheit des andern oder der andern Metisten für diese Mit- oder Allein-Eigentum anteilmäßig miterwirkt. Die Ausführungen von Dädelow versuchen, die Rechtsprechung des RFH. dahin umzudeuten, als ob ein essentieller Unterschied zwischen der Metageschäftsverbindung und dem Konsortium bestünde. Gerade in der Bd. 18 S. 32 abgedruckten und von Dädelow zitierten Entscheidung wird aber unter Ziffer 2 darauf hingewiesen, daß derselbe Senat in dem Urteil Bd. 12 S. 270 unter der Herrschaft des Reichstempelgesetzes einen begrifflichen Gegensatz zwischen beiden gesetzestechischen Begriffen nicht anerkannt hat. Das KVStG. habe einen solchen gesetzestechischen Begriff der Metageschäftsverbindung eingeführt, und dieser sei im § 187 der alten Ausführ.-Best. umgrenzt. Nirgends ist davon die Rede, daß der ausführende Metist Alleineigentümer bleiben muß, was gerade für die sogenannten Aufnahmekonsortien von erheblicher Bedeutung ist. Bei solchen Aufnahmekonsortien werden regelmäßig die Voraussetzungen der Metageschäftsverbindung auch im Sinne der früheren, bekanntlich jetzt aufgehobenen Ausführungsbestimmungen zum KVStG. vorliegen. Es kann doch kein Zweifel sein, daß eine Metageschäftsverbindung auch in den Fällen vorliegt, in welchen vereinbarungsgemäß die einzelnen Konsorten

anteilmäßig Alleineigentümer der für die Aufnahme der Meta angeschafften Effekten werden sollen. Auf diese Fragen wird weiter unten im Zusammenhang mit der Darstellung der Auffassung der Praxis noch näher eingegangen werden.

Bei der Prüfung der Frage der Händlereigenschaft des Konsortiums (S. 43) behauptet Dädelow, es sei gleichgültig, welche Eigentumsverhältnisse im Konsortialvertrag vereinbart worden seien. Schließe ein Konsortium ein Anschaffungsgeschäft über Wertpapiere ab, so könne dies nicht in der Weise geschehen, daß das Eigentum unmittelbar auf die Konsorten übergehe, denen die Wertpapiere bei der Auseinandersetzung unter den Konsorten später einmal zufallen werden, weil es rechtlich undenkbar sei, daß das Konsortium, ohne selbst Eigentümer zu werden, die Wertpapiere als Bevollmächtigter für eine erst später zu bestimmende Person erwerbe. Er zitiert hierbei das in St. u. W. Nr. 9 (Septbr. 1927 Anhang Rechtsprechung des RFH. S. 494) veröffentlichte Urteil des RFH. vom 18. 2. 1927. In dem mir vorliegenden Abdruck dieser Zeitschrift sagt der RFH. aber ausdrücklich, daß, wenn eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Wertpapiere erwirbt, diese nicht notwendig Eigentum der Gesellschafter zur Gesamthand werden; vielmehr könnten nach dem das BGB. beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit auch andere Rechtsverhältnisse vereinbart werden: Entweder würden die Wertpapiere Miteigentum der Gesellschafter zu Bruchteilen oder die Gesellschafter würden, unbeschadet des Gesellschaftsverhältnisses, Alleineigentümer einzelner Stücke, deren Betrag ihrem Beteiligungsverhältnis entspräche. Die von Dädelow zitierten Sätze sind in den weiteren Ausführungen des Urteils enthalten, in denen aber nur dargelegt wird, daß im Zweifel, also wenn nichts Gegenteiliges unter den Gesellschaftern vereinbart sei, diese Gesamthandseigentum erwerben und die Gesellschaft dann nicht als Bevollmächtigter der einzelnen Gesellschafter im Hinblick auf die spätere Auseinandersetzung auftreten könne. Es ist also sehr wohl bei Bildung von Konsortien möglich, daß die einzelnen Konsorten unmittelbar Eigentümer werden; denn diesen Sinn hat die übliche Vereinbarung, daß Gesamthandseigentum und Miteigentum ausgeschlossen sein sollen.

Dädelow führt dann weiter aus, seine Behauptung gelte auch dann, wenn die Konsorten an dem Konsortium unter Ausschluß der Solidarität beteiligt wären; er beruft sich dafür auf RFH. Bd. 9 S. 41, Bd. 12 S. 272, Bd. 18 S. 31 und Mrozek § 35 Rechtssatz 15 letzter Absatz. Trotz eingehenden Studiums aller Entscheidungen wird man nur feststellen können, daß diese Frage lediglich in der Entscheidung Bd. 9 S. 41 behandelt wird. Die dortigen Darlegungen, nach denen die Anschaffung durch die Gesellschaft nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Eigentumsverschaffung zugunsten der Konsorten ausbedungen wird, trägt die Entscheidung aber nicht; das neuere Urteil vom 18. 2. 1927 besagt auch etwas ganz anderes. Die Entscheidung Bd. 12 S. 272 kann in diesem Zusammenhang überhaupt nicht zitiert werden, da es sich bei diesem Urteil um einen Erwerb durch eine Händlerin für Rechnung eines Konsortiums handelt und dort gerade gesagt wird, daß dann nur der Händlerstempel und für die Beteiligung der Nichthändler der Zusatzstempel gemäß § 24 Abs. 2 RStPlG. abzuführen sei, also nicht der Kundenstempel für das ganze Geschäft. Uebrigens ist es bisher unbestritten gewesen, daß selbst bei alleiniger Anerkennung der in Bd. 9 S. 41 enthaltenen Ausführungen dieses Urteil immer nur dann Geltung haben kann, wenn die Gesellschaft selbst als Vertragskontrahent auftritt, nicht aber dann, wenn die Führerin allein kontrahiert.

Muß so den Ausführungen von Dädelow in denjenigen Teilen seines Aufsatzes widersprochen werden, in denen er die Voraussetzungen für die Händlereigenschaft des Konsortiums untersucht, so gilt dies in erhöhtem Maße für seine Darlegungen in 6 B. S. 45 bei der

Prüfung des Verhältnisses des geschäftsführenden Mitgliedes zum Konsortium in den Fällen, in denen die Geschäftsführerin ohne Kundgebung ihres Vertretungsverhältnisses aufgetreten ist, also im eigenen Namen abgeschlossen hat. In der Praxis geschieht dies insbesondere bei Kursregulierungs- und Aufnahme-Konsortien. Die steuerrechtliche Behandlung dieses Falles ist also von außerordentlicher praktischer Bedeutung.

In dem Urteil Bd. 18 S. 31 führt der RFH. aus, daß das geschäftsführende Mitglied nicht nur als Kommissionär (mit Steuerpflicht) oder als mittelbarer Stellvertreter (ohne Steuerpflicht) handeln könne, sondern auch aufgrund einer Metageschäftsverbindung. Diese führt dann natürlich zur Steuerfreiheit des Abwicklungsgeschäfts. Um diese Steuerfreiheit praktisch zu hindern, versucht Dädelow die nach meiner Ansicht mit der Absicht der Vertragschließenden nicht vereinbare und deshalb unmögliche Konstruktion einer Metageschäftsverbindung zwischen Geschäftsführer und Konsortium (statt Konsorten). Ich halte diese Konstruktion für eine mit der Absicht der Parteien nicht übereinstimmende und § 4 RAO. zuwiderlaufende Auslegung. Keine Bank wird dieser Konstruktion von Dädelow zustimmen können. Er gibt ja denn auch selbst zu, daß diese in der Praxis "äußerst selten" wäre. Der RFH. hat aber keineswegs nur einen solchen unpraktischen Fall in seiner grundlegenden Entscheidung so breit erörtert. Das ergibt sich auch deutlich aus seinen übrigen Urteilen.

Zunächst muß man sich über den Begriff der Metageschäftsverbindung einmal klar werden. Er hat einen weiteren und einen engeren Sinn. Metageschäftsverbindung im engeren Sinne wird häufig im Arbitrageverkehr zwischen zwei Händlern vorliegen. In diesem engeren Sinne wird die Metageschäftsverbindung in dem größten Teil des von Dädelow erwähnten Schrifttums behandelt. Dieser Teil des Schrifttums aber interessiert für die Behandlung der Frage, welche Dädelow untersucht, gerade nicht; denn er behandelt doch eben Fälle, in denen das Metageschäft im weiteren Sinne vorliegt. Metageschäft im weiteren Sinne ist nach dem Urteil Bd. 12 S. 273 der Abschluß durch einen der Konsorten im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung. Aus den Ausführungen ergibt sich deutlich, daß gemeint ist ein Abschluß für Rechnung der einzelnen Konsorten, nicht des Konsortiums. Geht man von dieser weiteren begrifflichen Bestimmung aus, so ergibt sich, wie auch der RFH. Bd. 12 S. 271 ausdrücklich hervorgehoben hat, daß Metageschäft und Konsortialgeschäft keine begrifflichen Gegensätze sind. Auch aus der Entscheidung Bd. 13 S. 291 kann ein solcher begrifflicher Gegensatz in der Rechtsprechung des RFH. nicht hergeleitet werden, wenn man sich nämlich vor Augen hält, daß dort das Gesamthandseigentum wie üblich ausgeschlossen und demnach kein besonderes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist. Die Ausführungen des RFH. in Bd. 18 S. 32 über die Metageschäftsverbindung werden durch Bd. 21 S. 182 ergänzt. Am Schluß dieser letztgenannten Entscheidung macht der RFH. ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Abwicklung des Konsortialgeschäfts nur dann steuerpflichtig sei, wenn es sich dabei nicht um die Abwicklung von Metageschäftsverbindungen handelt. Ein Konsortialvertrag erfolgt durchaus nicht immer zum gemeinschaftlichen Abschluß. Dädelow behandelt ja selbst unter Ziffer 6 die Fälle, in denen nur ein Mitglied des Konsortiums (das geschäftsführende) im eigenen Namen abschließt. Dieses handelt dabei ebenso für gemeinschaftliche Rechnung wie der Metist, und ein Sondervermögen ist bei Ausschluß des Gesamthandseigentums dabei ebensowenig vorhanden wie bei der Metageschäftsverbindung. Der Metist ist ebenso verpflichtet, das aus der Geschäftsverbindung Erlangte herauszugeben, wie der Geschäftsführer eines Konsortiums. Der RFH. hat ferner in Bd. 13 S. 290 ausdrücklich ausgesprochen, daß ein Metageschäft nicht dadurch zu einem Kommissionsgeschäft wird, daß sich

der Metist eine Einkaufsprovision berechnet. Warum soll nicht bei einer Metaverbindung der Geschäftsführende den Metisten irgend eine Abgeltung für seine Auslagen berechnen, die selbstverständlich in Form einer Provision, und zwar entweder einer Führungs- oder Börsenprovision, bestehen kann?

Die Praxis legt den Begriff des Metageschäfts in den oben erwähnten Entscheidungen des RFH. im weiteren Sinne aus. Gleches gilt auch für den Ausdruck Metageschäft im § 58 Abs. 4 KVStG. Diese Vorschrift will nicht etwa nur die reinen Arbitragegeschäfte steuerfrei lassen, sondern alle Geschäfte, die für gemeinschaftliche Rechnung erfolgen, sofern an ihnen nur Händler beteiligt sind, während Abs. 5 dann Bestimmungen für den Fall trifft, daß an der Gemeinschaftsrechnung auch Nichthändler beteiligt sind. Nach meiner Auffassung ergibt sich dies auch aus einem Vergleich mit Tarifstelle 4 a Ermäßigungen I und § 24 Abs. 2 des alten RStPlG., aus denen § 58 Abs. 4 und 5 KVStG. hervorgegangen sind. Die Ausführungen in RFH Bd. 12 S. 271, auf welche Dadelow sich bezieht, verstehe ich ganz anders: Würden seine Schlüssefolgerungen zutreffen, so hätte in dem dort vom RFH. behandelten Fall nach meiner Auffassung das ganze Geschäft mit dem Kundenstempel versteuert werden müssen, während der RFH. nur für die Beteiligung der Nichthändler den Zusatzstempel des § 24 Abs. 2 RStPlG., jetzt § 58 Abs. 5 KVStG. verlangt.

Wenn man die hier etwas zerfleckte Zitierung der Entscheidungen des RFH. durch Dadelow betrachtet, so kommt man zu dem Ergebnis, daß wohl noch irgend ein anderer Anlaß bestanden haben muß, um zu den hier abgelehnten Schlüssefolgerungen zu gelangen. Dieser Anlaß scheint mir in einem nicht veröffentlichten Urteil des RFH. vom 30. 8. 1928 AZ II A 269/28 zu liegen. Dieses Urteil sei deshalb im nachfolgenden abgedruckt:

„Zur Beurteilung stehen börsenumsatzsteuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte, die bei der Beschwerdegegnerin, dem Bankhaus B. & Co. über ein Konto Nostro M. und ein als Fortsetzung dieses Kontos sich darstellendes Konsortial-Konto Firma M. geführt worden sind. Das Finanzamt hat die im Einspruchsbescheide gegebene ursprüngliche Begründung seiner Börsenumsatzsteuerforderung fallen lassen und im Berufungsverfahren im Schriftsatz vom 9. Juni 1926 dieser seiner im übrigen unverändert aufrechterhaltenen Steuerforderung folgende Begründung gegeben: Die Geschäfte seien an der Börse von der Beschwerdegegnerin als Kommissionärin eines Konsortiums ausgeführt worden, an dem zu je $\frac{1}{3}$ die Beschwerdegegnerin, die Firma M. und die Firma R. beteiligt gewesen seien. Die Abwicklung dieser Geschäfte mit dem Konsortium sei bisher nicht versteuert worden. Die Geschäfte seien für die vor dem 28. Mai 1925 liegenden Geschäfte als Kundgeschäfte zu versteuern, da einer der Konsorten, nämlich die Firma M. bzw. deren Alleinhaber Dr. M. erst mit dem genannten Tage die Händlereigenschaft erlangt habe. Für die vom 28. Mai 1925 ab geschlossenen Geschäfte sei die Händlersteuer zu berechnen.

Das Finanzgericht hat die Steuer in Wegfall gestellt. Es hat festgestellt, der Wille der Beteiligten sei dahin gegangen, daß derjenige, der das Konto führte, die Effekten in seinem Namen und für seine Rechnung erwarb und veräußerte — das sei die Beschwerdegegnerin gewesen — und daß die andern Beteiligten nur am Gewinn und Verlust der vom Kontoführer ausgeführten Geschäfte beteiligt sein sollten. Anschaffungsgeschäfte zwischen dem Konsortium und den Konsorten seien daher überhaupt nicht vorgenommen worden.

Die Vorentscheidung ist wegen Rechtsirrtums aufzuheben. Wie der erkennende Senat in dem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 6. Juli 1928 II A 203/28 eingehend dargelegt hat, gelten Geschäfte, an denen ein Händler andere Personen dadurch beteiligt, daß diese am Gewinn und Verlust teilnehmen, als für gemeinschaftliche Rechnung mit diesen Personen geschlossen, auch wenn der Erwerb der Effekten durch den Händler im eigenen Namen und zu alleinigem Eigentum geschieht. Befinden sich unter den Beteiligten Personen, die nicht zu den Händlern gehören, so ist nach § 58 Abs. 5 des Kapitalverkehrsteuergesetzes zu unterstellen, daß der Händler mit diesen Personen Kommissionsgeschäfte abgeschlossen hat.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Die tatsächliche Feststellung des Finanzgerichts entspricht zwar einer

Auffassung, mit der die Beschwerdegegnerin im Laufe des Berufungsverfahrens, zum ersten Male im Schriftsatz vom 15. April 1926, hervorgetreten ist. Mit Sicherheit vermag die Beschwerdegegnerin diese Auffassung aber selbst nicht zu vertreten, wie der Satz „Sollte diese Auffassung nicht richtig sein“ ergibt. Ebenso ist in dem Schriftsatz vom 24. Februar 1927 ausgeführt: „Die Konsorten sind überhaupt nicht Eigentümer; der Effekten gewesen, wenn man unseren Darlegungen folgt tut man dies aber nicht, so sind eben die Konsorten dadurch Eigentümer der Effekten geworden, daß die Beschwerdeführerin als mittelbarer Stellvertreter zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Konsortiums Effekten erworben hat.“ Die Annahme des Finanzgerichts ist nach Inhalt der Akten auch nicht haltbar.

Von keiner der drei beteiligten Firmen ist je bestritten worden, daß die unter ihnen bestehende Vereinbarung ein Konsortial-Geschäft gewesen ist und daß für diese Vereinbarung der Vertrag vom 31. Dezember 1923 mit der einen Abänderung die Grundlage war, daß an Stelle der Firma M. & Co. G. m. b. H. die Beschwerdegegnerin mit $\frac{1}{3}$ Beteiligung eintrat. So heißt es in dem Berufungsschriftsatz der Beschwerdegegnerin vom 9. Februar 1926 unter Nr. 1, worauf sie im Schriftsatz vom 24. Februar 1927 selbst Bezug nimmt, ausdrücklich: „Auch nach Ablauf des Monats März (1924) wurde der Vertrag nicht als hinfällig erklärt. Der Vertrag wurde in dem Punkt abgeändert, daß die M. & Co. G. m. b. H. als Konsorte ausschied und statt dessen B. & Co. als Beteiligter eintrat.“ Ein Konsortial-Vertrag ist aber ein Gesellschafts-Vertrag zum gemeinschaftlichen Abschluß von Geschäften. Bei den in Betracht kommenden Geschäften hat also jedenfalls das Konsortium als solches als Vertragsbeteiligter zu gelten.

Die Führung des Konsortiums hatte nicht die Beschwerdegegnerin. Das sagt der Konsortial-Vertrag unter Nr. 2 ausdrücklich, und das hat auch die Beschwerdegegnerin im Berufungsschriftsatz vom 19. Februar 1926 unter Punkt VI bestätigt, wo es heißt: „Vor Eröffnung des Kontos nostro M. fand eine Vereinbarung statt, daß die Geschäfte zu je $\frac{1}{3}$ für die Beschwerdegegnerin, M. und R. liefen, daß M. die Geschäfte anordnete, B. & Co. das Konto führen sollten.“ Dazu ist unter Punkt V bemerkt: „Es sei besonders darauf hingewiesen, daß hiernach die Führung des Konsortiums, d. h. die Anordnung der Geschäfte, keineswegs in derselben Hand zu liegen brauchte, wie die Führung des Kontos.“ Daß er Führer des Konsortiums war, hat auch Dr. M. in seinem Berufungsschriftsatz vom 19. Februar 1926 dargelegt. Was die Beschwerdegegnerin späterhin auszuführen versucht hat, um glaubhafter zu machen, daß sie die Geschäfte allein und für sich abgeschlossen habe, muß an diesen Feststellungen scheitern.

Liegt die Sache aber so, so ist der Schluß des Finanzamts unabreislich, daß die Beschwerdegegnerin, die die Geschäfte unbestritten in eigenem Namen an der Börse ausgeführt hat, dem Konsortium gegenüber die rechtliche Stellung eines Kommissionärs hatte. Mit Recht hat hierfür das Finanzamt auch darauf hingewiesen, daß die Beschwerdegegnerin sich für die Ausführung der Geschäfte eine Provision berechnet hat, wobei es ganz gleichgültig ist, daß dies in Form einer Pauschalvergütung geschehen ist. Daß die Beschwerdegegnerin zugleich Konsorte war, kann an der rechtlichen Beurteilung gleichfalls nichts ändern, da es dem Abschluß von Geschäften zwischen ihr und dem Konsortium nicht entgegensteht. Die Annahme eines Kommissionsgeschäfts wird, wie der Senat in den Entsch. des RFH Band 14 S. 22 (24) ausgeführt hat, auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kommittent, wenn der Kommissionsvertrag auf Einkauf und Wiederverkauf derselben Wertpapiere geht, nicht erst Eigentümer der Papiere werden soll. Daß, wenn ein Konsortium, dessen Beteiligte nicht sämtlich Händler sind, Anschaffungsgeschäfte mit einem Händler abschließt, diese nicht als Händlergeschäfte, sondern als Kundengeschäfte zu versteuern sind, hat der Senat in ständiger Rechtsprechung (Entsch. d. RFH. Bd. 9 S. 40, Bd. 12 S. 270, Bd. 18 S. 27) ausgesprochen.

Hiernach war die Vorentscheidung aufzuheben und die Berufung der Beschwerdegegnerin gegen den Einspruchsbescheid des Finanzamts Börse vom 19. Januar 1926 als unbegründet zurückzuweisen.“

Wenn man dieses Urteil, bei welchem der Tatbestand nicht vollständig angegeben ist und das auch nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, betrachtet, so erkennt man, daß es sich um einen ganz besonders gelagerten Sachverhalt handelt und dieses Urteil vollkommen ungeeignet ist, um allgemeine Schlüssefolgerungen daraus zu ziehen.

Die Auffassung der Praxis für die Versteuerung von Konsortialgeschäften ist die folgende:

1. Handelt die geschäftsführende Bank nach außen hin im Namen und im Auftrage des Konsortiums, so ist unzweifelhaft das Konsortium unmittelbarer Vertragsgegner. Werden die Geschäfte nach außen hin nur von einem Beteiligten im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung abgeschlossen, so ist für das Außenverhältnis dieser Beteiligte allein Vertragskontrahent. Es entsteht folgende Steuerpflicht:

- a) wenn das Konsortium nur aus Händlern besteht, so ist nur der Händlerstempel abzuführen;
- b) sind am Konsortium auch Nichthändler beteiligt, haben diese aber keinen Einfluß auf die Geschäftsführung, sind sie also nur Unterbeteiligte, so ist für das ganze Geschäft nur der Händlerstempel zu entrichten, während für das Abwicklungsgeschäft dann auf die Beteiligung der Nichthändler der Zusatzkundenstempel gemäß § 58 Abs. 5 zu entrichten ist;
- c) wenn dem Konsortium auch Nichthändler als Geschäftsherren und am Konsortium unmittelbar Beteiligte angehören, so ist der Kundenstempel für das ganze Anschaffungsgeschäft abzuführen.

2. Handelt die geschäftsführende Bank nach außen hin im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung eines Konsortiums oder von Konsorten, tritt also ihr Vertretungsverhältnis gegenüber dem Dritten nicht hervor, so gehen die Effekte zunächst in ihr Eigentum über. Es ist zu unterscheiden, ob dieses Eigentum an den Stücken ihr verbleibt oder auf das Konsortium oder auf die einzelnen Konsorten übergeht.

Ist die geschäftsführende Bank Eigentümerin der Stücke, so ist ein Händlerstempel für das Anschaffungsgeschäft zu entrichten und, falls dem Konsortium Nichthändler angehören, auf deren Beteiligung der „Zusatzkundenstempel“ gemäß § 58 Abs. 5. Die geschäftsführende Bank bleibt Eigentümerin der Stücke, wenn es ausdrücklich vereinbart ist oder wenn sämtliche Konsorten am Gewinn und Verlust beteiligt und nur als Unterbeteiligte anzusehen sind.

Schließt die geschäftsführende Bank das Geschäft im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung eines Konsortiums ab und verbleiben die Stücke nicht in ihrem alleinigen Eigentum, so ist es für die Frage der Steuerpflicht entscheidend, auf wen das Eigentum an den Stücken übergeht.

Ein Konsortium ist nicht unter allen Umständen als ein mit selbständigem Vermögen ausgestattetes Rechtsgebilde anzusehen; wie oben ausgeführt, gilt im Zweifel bei Effektenkonsortien das Gesamthands- und Mit-eigentum als ausgeschlossen. Ist eine solche Abrede ausdrücklich getroffen oder nach der Verkehrssitte anzunehmen, so zielt diese Vereinbarung oder Verkehrssitte darauf ab, die Erreichung des Konsortialzwecks ohne Beeinträchtigung des Alleineigentums der Konsorten zu suchen. Bei Geschäften zwischen dem Konsortium und seinen Teilnehmern entsteht eine Steuerpflicht nur dann, wenn Gesamthandseigentum begründet ist oder bei Mit-eigentum nach Bruchteilen ein Eigentumswechsel in den Bruchteilen erfolgt. Sind das Gesamthands- und Mit-eigentum ausgeschlossen, so hat das Dazwischenetreten des Konsortiums innerhalb der Beteiligungsquote keinen Einfluß auf das Alleineigentum der einzelnen Konsorten. Eine Besteuerung der Ueberlassung von Wertpapieren seitens der Konsorten an das Konsortium und umgekehrt findet nicht statt.

Der Reichsfinanzhof hat drei Fälle als denkbar bezeichnet:

- a) das geschäftsführende Mitglied handelt als Kommissionär;
- b) das geschäftsführende Mitglied handelt auf Grund einer Metageschäftsverbindung;

c) das geschäftsführende Mitglied handelt unentgeltlich als sogenannter mittelbarer Stellvertreter.

Zu a): Es ist Tatfrage des einzelnen Falles, wann das geschäftsführende Mitglied als Kommissionär handelt. In der Entscheidung des RFH. vom 30. 8. 1928, welche oben abgedruckt ist, ist die Eigenschaft als Kommissionär bejaht worden. In diesem Falle ist einmal das Gesamthandseigentum des Konsortiums nicht ausgeschlossen, so daß ein selbständiges Konsortialvermögen bestand. Mit-hin gilt das Konsortium als solches als Vertragsbeteiligter. Außerdem ist die handelnde Bank nicht Führerin des Konsortiums. Es ist dies ausdrücklich im Urteil hervorgehoben. Im Hinblick auf diese beiden Voraussetzungen — das Urteil lautet ausdrücklich („liegt die Sache so“) — sind die im Abs. 7 des oben abgedruckten Urteils genannten Schlußfolgerungen vom RFH. gezogen worden. In jenem Falle wird die für das mit Sondervermögen ausgestattete Konsortium handelnde Bank auch noch deshalb als dessen Kommissionär angesehen, weil sie sich Provision für die Ausführung des Geschäfts berechnet hat. Diese Erwürdigung stützt das Urteil aber nicht maßgeblich, sondern die Kommissionäreigenschaft wird vorher aus der Tatsache hergeleitet, daß das Konsortium „als solches“ vertragsbeteiligt war, weil es eigenes Vermögen besaß und daraus, daß die handelnde Bank nicht Führerin des Konsortiums war. Aus diesem Urteil, in welchem ein nicht geschäftsführendes Mitglied eine Führungsprovision berechnet hat, kann man also nicht folgern, daß schlechthin der RFH. die Auffassung vertritt, die seitens des geschäftsführenden Mitglieds berechnete Führungsprovision mache es zu einem Kommissionär des Konsortiums. Die Führungsprovision wird auch nicht von dem ausmachenden Wert der einzelnen gekauften und verkauften Effekten berechnet, sondern vom etwaigen Gewinn des ganzen Geschäfts. Sie ist also kein Entgelt für den Handel, sondern ein Entgelt für die mit der Führung verbundenen Unkosten. Komplizierter liegt der Fall schon dann, wenn eine Effektenprovision berechnet worden ist. Aber auch hier wird man gerade in denjenigen Fällen, in denen die Führerin des Konsortiums diese Effektenprovision berechnet, nicht aus der Tatsache dieser Berechnung schlechthin auf ihre Stellung als Kommissionär schließen dürfen, wenigstens nicht bei einer Großbank; denn hier kann wohl durch die Führungsprovision nur die Tätigkeit einer besonderen Abteilung und durch die Effektenprovision die Tätigkeit des Börsenbüros abgegrenzt werden.

Nimmt man an, daß im einzelnen Falle durch die Berechnung der Effektenprovision die Führerin des Konsortiums nicht zum Kommissionär des Konsortiums wird, so führt das nun nicht etwa dazu, daß jedes einzelne Geschäft als solches unter Abrundung der im Gesetz vorgesehenen Beträge zu versteuern ist, sondern es muß trotzdem gemäß § 4 RAO. die Einheit des ganzen Geschäfts berücksichtigt werden.

Zu b): Wenn das geschäftsführende Mitglied auf Grund einer Meta-Geschäftsverbindung handelt, so ergibt sich die Steuerpflicht aus § 58 Abs. 4 und 5. Ueber die Auslegung des Begriffs der Meta-Geschäftsverbindung ist bereits oben gesprochen worden. In Bd. 12 S. 271 hat der RFH. noch ausgeführt, daß das Metageschäft kein gesetzestechischer Begriff sei, und hervorgehoben, daß das Metageschäft und Konsortialgeschäft keine begrifflichen Gegensätze seien. In Bd. 13 S. 291 hat der RFH. dann auf § 187 Abs. 1 der alten Ausführungsbestimmungen verwiesen. Es wird dort ausgeführt, daß nach Schrifttum und Rechtsprechung unter Metaverbindung eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ohne gemeinschaftliche Geschäftsführung und ohne besonderes Gesellschaftsvermögen verstanden wird, die vornehmlich den An- und Verkauf von Wertpapieren oder Waren im Namen der einzelnen Gesellschafter auf gemeinschaftliche Rechnung bezweckt. In Bd. 18 S. 32 wiederholt der RFH., daß der gesetzliche Begriff der Meta-Geschäftsverbindung in § 187 der alten Ausführungsbestimmungen umgrenzt sei.

Diese Entscheidung ist auch schon überholt; denn in Bd. 21 S. 182 werden diese Vorschriften als unverbindlich und die Einhaltung von Förmlichkeiten daher als nicht erforderlich bezeichnet. Die neuen Ausführungsbestimmungen enthalten deshalb den früher festgelegten gesetztechnischen Begriff der Meta-Verbindung nicht mehr (vgl. § 98 AB.).

In § 187 der alten Ausführungsbestimmungen behandelte der Gesetzgeber unter der Ueberschrift „Meta-Geschäfte“, „Geschäfte durch Beauftragte“ die Vorschrift des § 58 Abs. 4 und 5 einheitlich; er ging also davon aus, daß ein erheblicher Unterschied zwischen den Fällen der Abs. 4 und 5 nicht besteht. Beide Bestimmungen beziehen sich eben auf die Verstempelung solcher Geschäfte, die zwar für gemeinschaftliche Rechnung, aber nach außen im eigenen Namen abgeschlossen werden. § 58 Abs. 5, der dem § 24 Abs. 2 des alten Reichsstempelgesetzes entspricht, will also lediglich Steuerumgehungen durch Beteiligungen von Nichthändlern an Händlergeschäften entgegentreten, indem er diese Beteiligungen mit dem „Zusatzkundenstempel“ belegt (Bd. 14 S. 22).

Handelt eine Bank im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen (den Konsorten) und besteht Gesellschaftsvermögen nicht, so sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 58 Abs. 4 und 5 erfüllt; das Abwicklungsgeschäft ist nur nach dieser Vorschrift zu versteuern. Infolgedessen kann man das schäftsführende Mitglied gar nicht als Kommissionär des Konsortiums ansehen, weil es selbständiges Konsortialvermögen, für das dann gehandelt werden müßte, gar nicht gibt (vgl. Kessler § 58 Anm. 7).

Ob das geschäftsführende Mitglied sich in einem solchen Falle eine Provision berechnet, erscheint mir belanglos. Eine andere Beurteilung würde nämlich dazu führen, daß die geschäftsführende Bank wegen der auf ihren eigenen Anteil anfallenden, in ihrem Alleineigentum befindlichen und verbleibenden Stücke als ihr eigener Kommissionär angesehen werden würde, der mit sich selbst ein Anschaffungsgeschäft abschließt. Außerdem darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß der RFH. in der Entscheidung Bd. 13 S. 290 ausdrücklich erklärt hat, daß es an dem Begriff der Meta-Geschäftsverbindung nichts ändert, wenn der Metist eine Einkaufsprovision berechnet.

Schließlich würde auch für den vom RFH. unter c) erwähnten dritten Fall, in welchem das geschäftsführende Mitglied lediglich als sogenannter mittelbarer Stellvertreter handelt, also eine unentgeltlich für die übrigen ausgeübte Mittleraktivität vorliegt, praktisch keine Anwendungsmöglichkeit mehr sein: Würde nämlich eine sogenannte Metaverbindung dann nicht mehr vorliegen, wenn eine Provision berechnet wird, so würden ja die sehr großen Ausführungen des RFH. in Bd. 18 S. 32, soweit sie sich auf die Metaverbindung beziehen, überhaupt überflüssig sein.

Wenn man mit dieser ziemlich klaren Auffassung, welche die Praxis bisher einheitlich vertreten hat, einmal die Rechtsprechung des RFH. vergleicht, so ist eigentlich die Rechtsprechung ziemlich klar: Die Entscheidung Bd. 12 S. 270, wo die in Bd. 14 S. 22 ff. verlangten Voraussetzungen für den Handel für gemeinschaftliche Rechnung gegeben sind, gilt heute noch. Man würde der oben abgedruckten Entscheidung des RFH. vom 30. 8. 1928 eine sicherlich vom RFH. nicht gewollte Bedeutung geben, wenn man nun etwa alle Konsortialgeschäfte in vollem Umfang als Kommissionsgeschäfte ansieht, bei denen irgendeine Vergütung zu Lasten der Metisten berechnet wird. Diese Entscheidung hebt ja in Abs. 3 unter Hinweis auf die Entscheidung Bd. 24 S. 6 ausdrücklich hervor, daß bei einem Erwerb der Effekten „für gemeinschaftliche Rechnung“ mit Personen, unter denen sich Nichthändler befinden, nach § 58 Abs. 5 zu unterstellen sei, daß der Händler nur mit diesen Personen Kommissionsgeschäfte abgeschlossen habe. Wesentlich ist, daß bei Ausschluß von Gesamt-handseigentum und Miteigentum der Händler nicht für das Konsortium als solches, sondern nur für die gemeinschaftliche Rechnung mit den einzelnen Konsorten handelt.

Der Sparbrief.

Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Der Sparbrief ist ein von einer Bank ausgestellter kaufmännischer Verpflichtungsschein, der dem Spar Kunden der Bank die Spareinlage einschließlich Zinsen bis zum Fälligkeitstage verbrieft. Der Sparbrief wird von der Bank ausgehändigt gegen Einzahlung von Spargeld, das, zuzüglich der Zinsen bis zur Fälligkeit, dem Sparbriefbetrag entspricht.

Der Sparbrief lautet auf den Namen des Sparers und ist nicht an Order gestellt. Er kann also nicht durch Indossament übertragen werden (§ 363 HGB.). Die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, die diese neue Einrichtung in den Dienst des Spargedankens und der Kapitalerfassung gestellt hat, sieht überdies in ihren Geschäftsbedingungen für den Sparbriefverkehr vor, daß die Rechte aus dem Sparbrief auch sonst nicht übertragen werden dürfen.

Die Auszahlung des Sparbriefbetrags am Fälligkeitstag erfolgt danach nur an den im Sparbrief genannten Sparer, und zwar bei der Einzahlungsstelle. Es ist also Vorsorge getroffen, daß der Sparbrief in keiner Weise als Wertpapier für den Handelsverkehr in Frage kommen kann. Er ist auch nicht für den Zahlungsverkehr zu gebrauchen. Seinem Zweck entsprechend ist er kein Zahlungsmittel, sondern ein Sparmittel.

Für den Sparverkehr ist der Sparbrief ein Massenartikel. An sich könnte er über jeden beliebigen Betrag und Zeitabschnitt ausgestellt werden. Er würde dann aber in das Gebiet des Depositen- und Sparkontenverkehrs übergreifen, das er nicht beeinträchtigen, sondern ergänzen soll. Es kommt darauf an, Beträge unter RM 100.— zu erfassen und der Kapitalbildung zuzuführen, auch aus Kreisen der Bevölkerung, die kein oder noch kein Bankkonto unterhalten. Die breite Masse ist heute am Geldumlauf mehr als früher beteiligt und zur Kapitalbildung mit berufen, wenngleich die mehr verteilten Einnahmen unter dem Einfluß der gegenwärtigen wirtschaftlichen Wirrnis noch allzusehr die Tendenz haben, unmittelbar dem Verbrauch zuzuströmen. Diese Einstellung hat die genannte Großbank veranlaßt, die Sparbriefe nach Betrag und Anlagezeit zu standardisieren, um dem Sparbriefverkehr eine breite Grundlage zu geben.

Es sind zunächst Sparbriefe über RM 50.— und RM. 100.— eingeführt, und zwar mit einer Laufzeit von zwei bis drei Jahren bei festen einheitlichen halbjährlichen Fälligkeitsterminen (10. April und 10. Oktober). Die gegen den Sparbrief zu zahlende Spareinlage ist gegenüber dem Sparbriefbetrag um den Zinsbetrag verkürzt, liegt also unter RM 100.— und RM 50.—.

Es ist zu beachten, daß jeder Sparer kontomäßig erfaßt wird (§ 165 RAO.). Der Sparbriefberechtigte hat seine Unterschriftenprobe zu hinterlegen, die bei der Auszahlung als Ausweis dient. Erben haben ihr Erbrecht nachzuweisen. Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügung sind zulässig. Der Erwerb eines Sparbriefs auf den Namen eines Dritten — z. B. zu Geschenkzwecken — ist möglich. Der berechtigte Dritte hat sich dann zu legitimieren.

Die Wahl fester Sparbriefbeträge in runden Summen und die Laufzeit auf feste Termine ermöglichen es, die Kosten für die einzelnen Konten gering zu halten. Es ist ausschlaggebend, daß sich die Kontoumsätze bei verhältnismäßig langer Dauer der Kontoführung auf zwei Vorgänge beschränken, die Einzahlung der Spareinlage und die Auszahlung des Sparbriefbetrags. Die Ausstattung des Sparbriefs kann einfach gehalten sein. Da der Urkunde jede Umlauffähigkeit fehlt, ist die Anwendung von Sicherungspapier und Sicherungsdruck entbehrlich. Die verpflichtenden Unter-

schriften können faksimiliert sein (vgl. Staub-Koenige Anm. 22 zu § 363 HGB, insbesondere RG. 106, 332. Der Tatbestand von RG. 74, 341 ist hier nicht gegeben). Von einer Verkehrsauffassung, wonach kaufmännische, nicht an Order gestellte Verpflichtungsscheine der strengen Form des § 126 BGB. unterliegen, kann jedenfalls nicht die Rede sein. Die Auffassung des Verkehrs geht bei derlei Urkunden, die an eine große Anzahl einzelner bestimmter Personen abgefertigt werden, vielmehr dahin, daß die üblichen Faksimileunterschriften ausreichen.

Eine Steuerpflicht kommt für Sparbriefe, die auf RM 50.— und RM. 100.— lauten, nicht in Frage. Was die Reichssteuer anlangt, so fehlt es bei der materiellen Bindung in der Weiterveräußerung an der Fungibilität der Schuldkunde, außerdem ist jede der Urkunden auch deshalb individueller Natur, weil die Gläubigerrechte je nach dem Tage der Begebung und der Fälligkeit verschieden sein können, also nicht als Teilabschnitte einer Schuldkunde angesprochen werden dürfen (vgl. RFH. 15, 43 fg.). Soweit die Länder eine Schuldverschreibungssteuer für derartige private Urkunden vorsehen, halten sich die Sparbriefe mit den genannten Sparbriefbeträgen innerhalb der Freigrenze.

Die Einrichtung des Sparbriefs erscheint geeignet, den Sparwillen in weiten Kreisen der Bevölkerung zu stärken. Die Festlegung der Spareinlagen auf lange Zeit wird allerdings manchen abhalten, Sparbriefe zu erwerben und ihn veranlassen, bei den hergebrachten Sparmethoden zu verbleiben. Andere werden aber zum Erwerb von Sparbriefen für sich selbst oder für ihnen nahestehende Personen dadurch angeregt werden, daß ihnen Gelegenheit geboten wird, kleinere Beträge, die sie erübrigen könnten, gegen Sparzinsen auf längere Zeit festzulegen, wobei der Sparbriefbetrag den Erfolg der Spartätigkeit von vornherein sinnfällig in Erscheinung treten läßt. Für die Bank sind die Eingänge auf Sparbriefkonto als langes Geld erstrebenswert. Einen Erfolg wird sich allerdings nur das fundierte Großunternehmen versprechen dürfen, das sich des festen Vertrauens weiter Kreise erfreut und mit einer großen Anzahl Ausgaben bestellen zu Diensten sein kann. Die allgemeine Wirtschaft gewinnt durch den Sparbriefverkehr, der nicht nur Kapital, sondern auch Zinsen festhält, eine neue Hilfe in dem schweren Ringen um die Kapitalbildung.

Das Problem der Meliorationskreditsicherung.

Von Dr. Eugen Staehle, Berlin.

Während Herr Dr. Barocka an dieser Stelle (XXVIII S. 270) für die gesetzliche Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites eingetreten ist, lehnt Herr Dr. Frhr. von Bissing, ebenso wie es die privaten Banken und Hypothekenbanken bereits vor dem Kriege getan haben, in seiner Gegenschrift (XXVIII S. 316) den Vorrang des Meliorationskredites vor dem Realkredit, als den letzteren benachteiligend, ab.

Bei der Diskussion über dieses Thema wird vorausgesetzt, daß der Meliorationskredit innerhalb des Agrarkredites eine Sonderstellung einnimmt. — Dr. Barocka bezeichnet ihn als eine Kreditform, die zwischen dem Personalkredit und dem Realkredit liegt. — Zur Lösung des Problems ist es nicht ohne Interesse zu untersuchen, ob dem Meliorationskredit diese Sonderstellung überhaupt zukommt. Ferner ist fraglich, ob eine gesetzliche Priorität überhaupt notwendig und zweckmäßig ist. Letzten Endes wird die Lösung des Problems auch davon abhängen, wie sich eine gesetzliche Priorität für den mit Hilfe eines Meliorationskredites arbeitenden Landwirt auswirkt.

Dr. Barocka begründet die Sonderstellung des genossenschaftlichen Meliorationskredites mit der durch die

Melioration herbeigeführten kulturtechnischen und landwirtschaftlichen Verbesserung des ländlichen Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden dauernden Sicherung und nachhaltigen Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge, sowie ferner mit der damit in Verbindung stehenden dauernden unmittelbaren Erhöhung des Bodenwertes. Im Gegensatz dazu sei es nicht der bestimmungsmäßige Zweck des Hypothekar-Real-Kredites, derartige Wertsteigerungen herbeizuführen.

Dazu muß gesagt werden, daß die Wertsteigerungen, die der ländliche Grund und Boden im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, wohl nur zu einem geringen Teil durch die Zuführung genossenschaftlicher Meliorationskredite herbeigeführt wurden. Sofern eine Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge, und damit eine unmittelbare Erhöhung der Bodenwerte, durch Kreditzufuhr in Frage kommt, so haben hierbei sämtliche Formen des Agrarkredites mitgewirkt. Jeder Kredit, der zur Betriebsverbesserung und Betriebserweiterung verwandt wird, hat diese Eigenschaft. Der Verwendungszweck eines Kredites hängt nicht von der Kreditform ab. Wenn seit dem Jahre 1924 die aufgenommenen Hypothekarkredite angeblich nur zu einem ganz verschwindenden Teil zu Betriebsverbesserungen und Betriebserweiterungen verwandt worden sind, so besagt dies noch gar nichts. Die Gründe hierfür liegen in der zur Zeit bestehenden Agrarkrisis. Es wird aber niemand beweisen können, daß die großen Ertragssteigerungen der letzten Jahrzehnte vor dem Kriege vorwiegend auf die Verwendung von genossenschaftlichen Meliorationskrediten zurückzuführen sind. Zieht man sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands in Betracht, so wird nur ein geringer Prozentsatz jemals einen genossenschaftlichen Meliorationskredit in Anspruch genommen haben, und wenn, dann nur für einen Teil der auf den Betrieb entfallenden Flächen. Die Ertragssteigerung auf all den übrigen Flächen kann dann aber nur dadurch hervorgerufen sein, daß die Landwirte die Betriebsverbesserungen und Betriebserweiterungen mit Hilfe anderweitiger Vermögensbestandteile durchgeführt, oder Kredite in irgend einer Form für diese Zwecke aufgenommen haben. Es können dies Personalkredit und Realkredit gewesen sein, jedenfalls aber keine genossenschaftlichen Meliorationskredite. Selbst dort, wo der aufgenommene Hypothekarkredit zunächst nur als Anlagekredit, zum Gutskauf oder zur Erbauszahlung, in Erscheinung tritt, handelt es sich vielfach nur scheinbar um einen Anlagekredit. In solchen Fällen entledigt sich der Kreditnehmer der an ihn gestellten Forderungen durch Aufnahme eines Hypothekarkredites, um weitere Mittel frei zu halten zur Vornahme von Betriebsverbesserungen und Betriebserweiterungen, also zur Ertragssteigerung und Erhöhung des Wertes des Grundstückes.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dem genossenschaftlichen Meliorationskredit eine Sonderstellung mit der oben angeführten Begründung nicht zugebilligt werden kann. Richtig ist nur, daß der genossenschaftliche Meliorationskredit zu dem vornehmsten Agrarkredit gehört, weil er in erster Linie dem kulturtechnischen und landwirtschaftlichen Fortschritt dienen soll. Diese Stellung hat er aber gemeinsam mit allen Krediten, die der Vornahme von Betriebsverbesserungen und Betriebserweiterungen dienen, gleichgültig in welcher Form die Sicherstellung derartiger Kredite erfolgt.

Wenn trotzdem der genossenschaftliche Meliorationskredit eine Sonderstellung innerhalb des Agrarkredites einnimmt, so röhrt dies davon her, daß der Kreditnehmer über den ihm zugebilligten Kredit nicht frei verfügen, und er diesen Kredit nur zu einem ganz bestimmten Zweck verwenden kann. Dabei kann sogar, im Falle der Bildung einer Zwangsgenossenschaft, der Fall eintreten, daß sich im Kreise der Kreditnehmer ein Beteiligter befindet, der den Kredit überhaupt nicht aufnehmen will. Weiterhin besteht die Möglichkeit, daß sich darunter ein Landwirt befindet, der bereits soweit verschuldet ist, daß jede weitere Kreditaufnahme den Betrieb überlastet. In solchem Falle vermag auch eine Melioration nichts mehr

zu nützen, weil die Mittel fehlen, und der Landwirt keine weiteren Mittel mehr bekommen kann, um die nach der Melioration erforderlichen Folgeeinrichtungen durchzuführen.

Weiterhin erhält der genossenschaftliche Meliorationskredit dadurch eine Sonderstellung, daß ein Interesse an der Durchführung der Melioration nicht nur bei den beteiligten Landwirten besteht, sondern darüber hinaus der Staat und die staatlichen Verwaltungsorgane an der Meliorierung interessiert sind. Wenn dies nicht der Fall wäre, würden der Staat und seine Organe sich nicht bereit erklären, für die Meliorationskredite zur Zinsverbilligung Beträge zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Sonderstellung der genossenschaftlichen Meliorationskredite innerhalb der verschiedenen Formen des Agrarkredites darauf beruht, daß diese Kredite zu einem ganz bestimmten Zweck gegeben werden, und der Staat im Interesse der wirksamen Förderung der Landeskultur an dem Erreichenden des beabsichtigten Zweckes interessiert ist. Auf Grund dieser Sonderstellung ergibt sich von selbst die Basis für die finanz- und banktechnische Sicherung der Meliorationskredite. Es ist nicht so, wie Dr. Barocka schreibt: ohne die gesetzliche Priorität der Meliorationskredite ist eine Meliorationsgenossenschaft nicht kreditfähig. Die Frage lautet: wie weit geht das Interesse der maßgebenden Stellen an den Meliorationsarbeiten, und welche Form der Kreditsicherung können diese äußerstensfalls bei der Kredithergabe zugestehen?

Charakteristisch für die Meliorationskredite ist, daß ihre Sicherheit nicht durch den Wert gegeben ist, den die zu meliorierenden Flächen bei der Inangriffnahme der Meliorierung haben, sondern in den durch die Meliorierung in Aussicht stehenden Mehrerträgen und in der dadurch eintretenden Wertsteigerung der Grundstücke. Dementsprechend kann auch die Kreditsicherung nur auf den in Aussicht stehenden Mehrerträgen und der eintretenden Wertsteigerung basieren. Tritt der erwartete Erfolg nicht ein, dann hat der Kredit seinen Zweck verfehlt, die Kredithergabe ist falsch gewesen. Es besteht dann auch keine Berechtigung, die zur Erreichung eines bestimmten Ziels ausgeschütteten Geldkapitalien durch gesetzliche Maßnahmen, durch Einräumung einer Priorität vor anderen, bereits vor Ausführung der Melioration bestandenen Rechten, zu schützen. Tritt der erwartete Erfolg ein, dann ist es ein leichtes, aus den Mehrerträgen die aus der Kredithergabe entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Da die staatliche Aufsichtsbehörde die Satzungen der Genossenschaft, zu denen auch der Meliorationsentwurf gehört, zu genehmigen hat, und der staatliche, kultutechnische Behördenapparat die Ausführung überwacht, so erhalten dadurch die Meliorationskredite von vornherein die notwendige Sicherheit. Wenn dann außerdem noch eine gesetzliche Priorität für diese Kredite verlangt wird, so könnte dies ja nur so ausgelegt werden, daß man den zuständigen Behörden nicht zutraut, die Melioration tatsächlich so anzusetzen und durchzuführen, daß die zu erwartenden Mehrerträge zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Kredithergabe ausreichen. Werden die bei der Vornahme und Ausführung von Meliorierungen unbedingt notwendigen Sicherungen beachtet, die Dr. Barocka am Schluß seines Artikels sehr gut in 8 Punkten zusammengefaßt hat, dann besteht kein Anlaß, den Meliorationskrediten eine gesetzliche Priorität einzuräumen. Eine derartige Forderung ist weder durch die Sonderstellung der Meliorationskredite gerechtfertigt, noch entspricht sie dem Wesen des Meliorationskredites.

Wenn trotzdem für die Meliorationskredite weitergehende Sicherheiten verlangt werden müssen, weil der Kreditgeber nach Durchführung der Meliorierungen keine Gewähr dafür hat, daß derjenige Teil der Mehrerträge, der an ihn zur Befriedigung seiner Forderungen abgeführt werden müßte, ihm tatsächlich zugeführt wird, so bietet hierfür die durch die Meliorierung eintretende Grundwertsteigerung die Möglichkeit. Durch die Ausführung der

Meliorierung muß der Wert des ländlichen Grund und Bodens mindestens eine Steigerung erreichen, die der Höhe der Meliorationskosten entspricht, wenn die Meliorierung zweckmäßig angelegt und sachgemäß durchgeführt worden ist. Es ist daher das Natürlichste und Gegebene, wenn dem Meliorationskredit dieser Wertanteil am Grundstück für eine reale Sicherung zufällt. Nimmt man beispielsweise einen Grundbesitz, der mit einem Hypothekarkredit erststellig bis zur zulässigen Beleihungsgrenze belastet ist, und führt auf diesem Besitz eine Melioration durch, durch die der Grundstückswert entsprechend steigt, dann kann der Meliorationskredit unmittelbar im Range nach der bestehenden ersten Hypothek eingetragen werden. Er wird dadurch innerhalb des Grundstückswertes sichergestellt, da bekanntlich die erststelligen Hypotheken der Kreditinstitute nur innerhalb eines bestimmten Prozentsatzes der Gutswerte gegeben werden, in diesem Falle also innerhalb des Gutswertes vor Durchführung der Meliorierung.

Abgesehen davon gelten aber auch für einen Meliorationskredit, der hinter einem erststelligen Hypothekarkredit eingetragen wird, alle diejenigen Punkte, die Dr. Barocka anführt, um nachzuweisen, daß der Hypothekarkredit bei einer gesetzlichen Priorität des Meliorationskredites nicht gefährdet ist. Eine derartige Sicherstellung öffentlich-rechtlicher Kredite wäre dabei nicht neu. Dr. von Bissing wies bereits im letzten Absatz seines Artikels darauf hin, daß die Art der Sicherung der Umschuldungskredite der Landesbanken einen Fingerzeig für eine Lösung gibt.

Es wäre nun noch zu untersuchen, welche Auswirkung die gesetzliche Priorität der Meliorationskredite für diejenigen Landwirte haben kann, die mit Hilfe derartiger Kredite Meliorationen durchführen, da kaum anzunehmen ist, daß sich die privaten Banken mit der gesetzlichen Privilegierung abfinden. Zunächst behalten sich die Hypothekenbanken bei der Kredithergabe im Darlehenvertrage das Recht vor, ein bereits gegebenes Darlehn zu kündigen, wenn der belastete Grundbesitz durch Beiträge für eine Bodenverbesserungsgenossenschaft oder einen ähnlichen Verband, dessen Beitragskosten als öffentliche Lasten auf dem Grundbesitz haften, derart beeinträchtigt wird, daß die Sicherheit der Hypothek gefährdet wird. Zumindest hat dadurch die Hypothekenbank jederzeit die Möglichkeit, eine in Aussicht genommene Meliorierung zu unterbinden oder den Besitzer zur Sicherung ihrer Forderung zur Kapitalrückzahlung zu zwingen. Die Bank muß unter Umständen auf Grund der für sie maßgebenden Bestimmungen diesen Weg gehen. Sie hat weder das Recht noch die Möglichkeit, den Meliorationsentwurf zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Sie kann auch nicht voraussehen, wie die Meliorierung sich späterhin auswirkt und hat niemals die Garantie, daß ihre Forderungen unter allen Umständen sichergestellt sind. Eine Aufsicht und eine Ueberwachung über die Meliorationsarbeiten kann sie nicht ausüben und ist dies auch nicht ihre Aufgabe. Der Staat, dem diese Aufgabe durch seinen kultutechnischen Behördenapparat obliegt, wird aber kaum der Hypothekenbank gegenüber die Garantie und Bürgschaft dafür übernehmen, daß die Meliorationsarbeiten unter allen Umständen den gewünschten Erfolg bringen, und die vorgehenden öffentlichen Lasten die Sicherheit der Hypothek keinesfalls gefährden. Weiterhin wird eine Bank einem Landwirt, auf dessen Besitz öffentliche Lasten dieser Art ruhen, unter Umständen den von ihm nachgesuchten Kredit ablehnen. Man kann keine Bank zwingen, einen Kredit auf einen bestimmten Besitz zu geben. Den Schaden hat der kreditsuchende Landwirt. Zum mindesten kann es ihm passieren, daß er gezwungen ist, an Stelle eines billigeren Hypothekarkredites einen teureren Privatkredit aufzunehmen. Da die Nachfrage nach Geldkapitalien im allgemeinen größer ist als das Angebot, und genügend Betriebe ohne derartige öffentliche Lasten vorhanden sind, so wird dadurch das Kreditgeschäft der Banken nicht beeinträchtigt. Besonders nachteilig werden sich diese Verhältnisse auf die kleineren

Landwirte auswirken. Bei dem kleinen Besitz sind die öffentlichen Lasten, die durch Meliorationsarbeiten entstehen, im Verhältnis zum sogenannten Sicherheitswert des Besitzes relativ sehr hoch. Es liegt daher durchaus nicht im Interesse der Landwirte, die gesetzliche Priorität der Meliorationskredite aufrechtzuerhalten.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Strafrecht.

Zu § 263 StGB.

Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Kreditschleichung nach dem geltenden Recht.

Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 13. Mai 1929 — III 233, 29 — abgedr. in Leipzig, Zeitschr. f. Deutsches Recht 1929, Heft 21, Sp. 1277.

Die Feststellung der Strafk. der Beschwerdeführer habe die Darlehnsgeber durch Täuschung zur Hergabe der Geldbeträge veranlaßt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings war der Angekl. nicht, wie die Strafk. anzunehmen scheint, schon nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, bei den Darlehsaufnahmen seine wirtschaftliche Lage zu offenbaren (RGSt. 41, 373 [376]). Er hat aber erwiesenermaßen bei diesen Verhandlungen wissentlich unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht, indem er seine Lage „in rosigem Lichte“ schilderte, Vermögensstücke, die er hierbei den einzelnen Darlehnsgebern zur Sicherheit übereignete, wahrheitswidrig als sein freies Eigentum bezeichnete und ausdrücklich erklärte, er habe keine Schulden. Er hat somit falsche Tatsachen vorgespielt und insofern auch wahre Tatsachen im Sinne des § 263 StGB. unterdrückt. Die weiteren Ausführungen des Ber. genügen jedoch nicht, das Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale des Betruges einwandfrei darzutun. Zunächst gibt die Urteilsbegründung Anlaß zu bedenken, ob die Strafk. bei der Feststellung der Vermögensbeschädigung überall von rechtsirrtumfreien Voraussetzungen ausgegangen ist. Der Eintritt eines Vermögensnachteils im Sinne des § 263 StGB. konnte für die Darlehnsgeber nur dann als erwiesen erachtet werden, wenn feststand, daß ihre Forderungen auf Rückzahlung den aus ihrem Vermögen ausgeschiedenen Geldbeträgen im Augenblitze der Hingabe wirtschaftl. nicht gleichwertig waren. Die Strafk. hat die Vermögensbeschädigung darin erblickt, daß die Zeugen für das hergegebene bare Geld nur „ungesicherte“ Forderungen auf Rückgabe erwarben, ohne näher darauf einzugehen, ob in allen Fällen der Rückforderungsanspruch auch sonst unsicher war. Die Forderung auf Rückerstattung eines gewährten Darlehns ist aber nicht schon um deswillen als minderwertig zu erachten, weil für ihre rechtzeitige und vertragsmäßige Erfüllung keine irgendwie ausreichende „Sicherheiten“ hingegeben worden sind. Einer Erörterung nach der Richtung, ob in jedem einzelnen der 17 für erwiesen gehaltenen Betrugsfälle die wirtschaftliche Lage der Geldgeber durch den Abschluß der Darlehsverträge verschlechtert war, hätte es um so mehr bedurft, als der Angekl. nach den in dem Urt. getroffenen Feststellungen jedenfalls einigen der genannten Gläubiger zu ihrer Sicherstellung wirtschaftliche Werte übertragen bzw. verpfändet hat, die noch in seinem Eigentum standen und über die er frei verfügen konnte. Dabei hätte auch berücksichtigt werden müssen, daß der Angekl. erhebliche Geldbeträge als Zinsen zu zahlen und teilweise größere Rückzahlungen auf die geliehenen Kapitalien zu leisten imstande, sonach nicht ohne weiteres in allen Einzelfällen von vornherein als kreditunwürdig anzusehen war. Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Betruges ist der Nachweis, daß der Täter mit dem Vorsatze oder wenigstens bedingten Vorsatze der Vermögensbeschädigung, also dem Bewußtsein, infolge der Irreführung und der dadurch veranlaßten Vermögensverfügung könne die Vermögensbeschädigung eines anderen eintreten, gehandelt und diese mögliche Folge mit seinem Willen umfaßt hat. Nun ist von der Strafk. zwar für erwiesen erachtet worden, der Angekl. sei sich bei seinem Vorgehen bewußt gewesen, seine Gläubiger würden dadurch in ihrem Vermögen geschädigt, daß sie an Stelle der hingegebenen baren Darlehen nur ungesicherte Forderungen auf Rückzahlung erwarben, das Gericht hat aber andererseits festgestellt, der Angekl. sei nicht darauf ausgegangen, die Darlehnsgeber um ihr Geld zu bringen, habe vielmehr geglaubt, seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. War der Angekl. dieses Glaubens, hat er also angenommen, er werde die ihm geliehenen Geldbeträge ordnungsmäßig und rechtzeitig zurückzahlen können, dann ist nicht ohne weiteres ersichtlich, aus welchen Gründen er — wenn auch nur bedingt — damit ge-

rechnet haben soll, seine Gläubiger würden durch sein Vorgehen in ihrem Vermögen geschädigt.

Nachricht der Schriftleitung.

Das vorstehende Urteil läßt mit besonderer Deutlichkeit erkennen, wie wenig unter der geltenden Strafgesetzgebung und Rechtsprechung der redliche Kreditverkehr gegen Gefahren geschützt ist, deren verhängnisvolle volkswirtschaftliche Bedeutung Herr Dr. Otto Chr. Fischer in seinem Aufsatz auf S. 55 ff des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift in eindrucks voller Weise geschildert hat. Die Begründung des Urteils erweckt allerdings auch vom Standpunkt des geltenden Rechts und der bisherigen Rechtsprechung des RG. aus erhebliche Bedenken. Insbesondere hat das RG. in einem Beschlüsse der Vereinigten Strafsenate vom 20. April 1887 (Strafsachen Bd. 16 S. 11) dargelegt, daß als Vermögensschädigung im Sinne des Betrugsparagraphen auch eine Vermögensgefährdung zu gelten habe, sofern nach der konkreten Sachlage schon die eingetretene Gefahr eines Verlusts, also die Ungewißheit darüber, ob nicht ein Verlust eintreten werde, den Vermögenswert vermindert. „Es kann dies“ — so sagen die Vereinigten Strafsenate a. a. O. wörlig — „auch dadurch geschehen, daß der Besitz eines Vermögenswerts anderweitig vom Zufall abhängig geworden ist, z. B. von der Solvenz eines Schuldners, wenn Kredit erschlichen wurde.“ Im vorliegenden Falle hatte der Angeklagte nach dem vom Instanzgericht festgestellten Sachverhalt die Kreditgeber durch Täuschung über seine Lage bestimmt, Forderungen zu erwerben, deren Einbringlichkeit zweifelhafter war, als es die Kreditgeber nach den ihnen gemachten Angaben annehmen mußten; das Bewußtsein dieser Vermögensgefährdung war mit der von ihm begangenen Täuschung untrennbar verbunden, und es ist deshalb nicht recht verständlich, wie unter solchen Umständen das RG. eine genügende Entlastung des Angeklagten vom subjektiven Tatbestand des Betruges darin erblicken konnte, daß der Angeklagte „geglaubt“ hat, er werde seinen Verpflichtungen gegenüber den von ihm getäuschten Kreditgebern nachkommen können. Ein guter Glaube nach dieser Richtung darf dem Kreditnehmer, der sich zum Zwecke der Kreditverlangung des Mittels der Täuschung bedient hat, schlechterdings nicht zugebilligt werden. Aufgabe der Strafrechtsreform wird es sein, den Tatbestand der Kreditschleichung vor allem gegen eine Durchlöcherung unter diesem Gesichtspunkte sicherzustellen.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Erteilt ein Bankier Auskunft über einen Kunden in allgemeiner und vorsichtiger Form, so braucht er nicht anzugeben, ob und welche Sicherungen er sich hat geben lassen, zumal wenn nicht ausdrücklich danach gefragt war.

Urteil des OLG. Bamberg vom 13. Juli 1928 — L 68, 28.

Für die Frage, in welchem Umfange ein Bankier für Auskünfte haftbar ist, welche er über die Kreditwürdigkeit einer Person, welche mit ihm in Geschäftsverbindung steht, dritten Personen erteilt, ist von folgenden von der Rechtsprechung des RG. anerkannten Leitsätzen auszugehen: Durch die Erteilung einer Auskunft entsteht zwischen dem Bankier und dem Auskunftsuchenden kein Vertragsverhältnis, der erstere kann deshalb für eine unrichtige schadenbringende Auskunft nur auf Grund der Bestimmungen über unerlaubte Handlungen gemäß §§ 826, 823 BGB. haftbar gemacht werden. Gemäß § 826 BGB. ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer in einer gegen die guten Sitten verstörenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Der Auskunftsprechende muß sich der Unwahrheit seiner Auskunft bewußt sein, er muß sich aber auch bewußt sein, daß die Auskunft einen schädlichen Erfolg für den Auskunftsnehmern haben werde oder doch haben könne. Fahrlässigkeit des Bankiers begründet eine Haftpflicht nicht. Der Bankier braucht und darf seine geschäftlichen Beziehungen mit einem Kunden ohne Zustimmung des letzteren nicht offenbaren, er darf aber, wenn er auch eine Auskunft erteilt, nicht eine wissenschaftlich unwahre Auskunft erteilen. Tut er das, so verstößt er gegen die guten Sitten. Es besteht aber auch für den Auskunftsprechenden die Verpflichtung, die Auskunft zu prüfen und auszulegen, insbesondere in der Richtung, ob sie vollständig ist. Vgl. RG. i. Z. S. 76, S. 318/319; JW. 1917 S. 36; Warneyer 1916 Nr. 110 und Nr. 307; Bank-Archiv 1917 S. 6 ff.

In dieser Richtung kommt folgendes in Betracht: zwischen dem Beklagten und seinem Kunden K. bestand, als die Auskunft erholt wurde, eine bereits ungefähr 25 Jahre lang dauernde Geschäftsverbindung. Diese Tatsache ist der beste Beweis dafür, daß der Beklagte den K. für einen Kunden gehalten hat, der seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nachkommt. Hätte der Beklagte den K. für einen Kunden gehalten, von dem er Verluste zu befürchten hätte, dann hätte er längst die Geschäftsbeziehungen zu diesem abgebrochen. Die Sicherungen, welche der Beklagte am 16. und 20. April 1926 sich geben ließ, hatten ihren besonderen Grund in dem Umstände, daß K. nicht in der Lage war, einen Wechsel über 1500 RM einzulösen, so daß Wechselprotest erfolgte. Der Beklagte mußte damit rechnen, daß gegen K. in den nächsten Tagen schon Klage im Wechselprozesse erhoben und dann alsbald Zwangsvollstreckung erfolgen werde. Es ist unter diesen Umständen für den kaufmännischen Verkehr nichts auffallendes, wenn der Beklagte für seine Forderungen von K. sich Deckung geben ließ. Es ist nicht entscheidend, ob das Gesamtguthaben des Beklagten nur 2000 RM oder mehr, 6000 RM, wie die Klägerin behauptet, betrug; denn es war nicht der Zweck des Handelns des K., Vermögensstücke für den Fall eines Konkurses auf die Seite zu bringen und dem Zugriff der Gesamtheit der Gläubiger zu entziehen, sondern für ein Guthaben eine Sicherung zu gewähren, welche der Gläubiger verlangen konnte. Ob dabei von Seiten des Gläubigers, des nunmehrigen Beklagten, mehr oder minder ein Druck auf den Schuldner ausgeübt wurde, ist ebenfalls belanglos, wenn man berücksichtigt, daß die Sicherung, welche verlangt wurde, verlangt werden konnte und daß es ein Entgegenkommen von Seiten des Gläubigers war, wenn bisher eine Sicherung nicht verlangt worden war.

In dem landgerichtlichen Urteile ist zutreffend ausgeführt, daß die Auskunft der Frau des Beklagten so allgemein lautete, daß deren Unvollständigkeit und Unbestimmtheit dem auskunftsuchenden A. deutlich erkennbar war. A. ist nicht nur Bankfachmann, sondern nach den Ausführungen im landgerichtlichen Urteile auch gerichtsbekannt ein sehr gewandter und erfahrener Kaufmann. Dem A. ist demnach auch nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts nicht entgangen, daß ihm in behutsamer und zurückhaltender Weise Auskunft erteilt wurde. „Das Konto ist ordnungsgemäß geführt“, lautete die kurze bündige Antwort. A., der mit dieser Auskunft sich begnügte, mußte daraus ersehen, daß die Frau des Beklagten ihm eine weitergehende Auskunft nicht erteilen wollte. insbesondere sollte der Stand des Kontos ohne Zustimmung des K. nicht offenkundig gemacht werden. Sache des A. war es, sich weitere Auskunft über die Vermögens- und Geschäftsverhältnisse des K. zu erbitten. A. unterließ dies; er mußte als Bankkaufmann damit rechnen, daß dem Beklagten von K. für den diesem gewährten Kredit irgendeine Sicherheit gegeben sei, und zwar auch auf dem Wege der Forderungsabtretung und der Uebereignung von Warenvorräten. Kleine Geschäftsleute sind sehr häufig nicht in der Lage, ihren Gläubigern auf andere Weise als durch Abtretung von Außenständen und Warenübereignung Sicherheit zu gewähren. Die Frau des Beklagten hat deshalb nicht gegen die guten Sitten verstößen, wenn sie ohne nähere Befragung nur die Antwort gab, das Konto beim Beklagten sei ordnungsgemäß geführt.

III. Handelsrecht.

Zu § 8 DepDeposG.

Was wird zum Begriff des Betreibens in § 8 des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 erforderlich?

Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat vom 28. Juni 1929 — I 185/29 — abgedr. RGSt. 63, 237.

Der III. Strafsenat hat in seinem Urteil vom 6. Juni 1929 (RGSt. Bd. 63 S. 181) ausgesprochen, daß ein Geschäftsgebaren, wie es hier in Frage ist, unter § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 fällt. Der erkennende Senat schließt sich dem an. Nach § 8 des genannten Gesetzes ist strafbar, wer solche Geschäfte betreibt. Es kommt also darauf an, ob in dem, was der Angeklagte getan hat, bereits ein „Betreiben“ zu erblicken ist.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte die hier fragliche Kaufspareinrichtung geplant, in Zeitungsankündigungen darauf aufmerksam gemacht und die dafür erforderlichen Rechnungsbücher bereits im Besitz gehabt; aber es ist noch in keinem Falle dazu gekommen, daß er in solcher Weise Geldbeträge hereinannahm, anscheinend deshalb nicht, weil sich bis zur Erstattung der Anzeige noch kein Kunde gemeldet hatte, der von der Einrichtung Gebrauch zu machen wünschte. Das Schöffengericht hat angenommen, es habe bereits ein Betreiben vorgelegen, denn der Angeklagte

habe alles getan, was an sich notwendig war, um das beabsichtigte Unternehmen auszuführen; es sei unerheblich, ob es bereits zum Abschluß eines einzelnen Geschäfts dieser Art wirklich gekommen sei.

Die Frage ist im Schrifttum bestritten¹⁾. Das angefochtene Urteil beruft sich für seine Auffassung auf die Entscheidung in RGSt. Bd. 61 S. 55 und Bd. 35 S. 44. Die erste dieser Entscheidungen befaßt sich aber nicht mit der Frage, was das Tatbestandsmerkmal des „Betreibens“ gewisser Bankgeschäfte voraussetzt, sondern dort war das Tatbestandsmerkmal des Betreibens überhaupt außer Streit. Die andere Entscheidung, in RGSt. Bd. 35 S. 44, aber hatte es mit einer Strafvorschrift anderer Art zu tun, nämlich mit § 286 StGB., wo das „Veranstalten“ einer Lotterie oder einer Ausspielung unter Strafe gestellt ist. Eine solche Veranstaltung setzt, wie in der Rechtsprechung feststeht, nicht voraus, daß es wirklich zu einer wirtschaftlichen Durchführung des Unternehmens komme. Es fragt sich also, ob der Begriff des Betreibens mehr fordert als der des Veranstaltens, ob also auch hier schon die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen und die öffentliche Ankündigung des Unternehmens mit der Einladung zur Teilnahme hieran als ein Betreiben des Unternehmens anzusehen ist.

Zu entscheiden ist die Frage aus dem erkennbaren Zweck des Gesetzes und aus der Natur der Sache. Es läßt sich aber nicht erkennen, warum das Betreiben im Sinne des Depotsgesetzes anders aufzufassen sein sollte als das Veranstalten einer Lotterie oder einer Ausspielung. Hier wie dort wird, wenigstens regelmäßig, die Bestellung einer Büroeinrichtung, um in den Räumen ein Geschäft der fraglichen Art zu betreiben, oder der Auftrag an die Druckerei zur Herstellung der erforderlichen Vordruckblätter noch nicht ausreichen, den Begriff des Veranstaltens oder des Betreibens zu erfüllen. Andererseits wird da wie dort nicht erforderlich sein, daß es bereits zu einem vollständigen oder gar verbindlichen Abschluß eines einzelnen Geschäfts gekommen sei. Einen Anhalt für diese Auslegung des Gesetzes gibt die Gegenüberstellung des § 8 mit den §§ 9, 6. Nach § 8 ist strafbar der Betrieb, nach § 9 die Unterlassung der Anzeige, die „beim Beginne des Geschäftsbetriebs“ zu erstatten ist. Der „Beginn“ des Geschäftsbetriebs kann nichts anderes sein als die erste Handlung, die bereits Geschäftsbetrieb ist. Mit ihr ist schon die Handlung des § 8 vollendet. Auch für die Anzeige des Betriebs muß mehr vorliegen, als daß die Einrichtung erst vorbereitet wird, und sie darf nicht erst geschehen, wenn die Kundenwerbung bereits zu einem einzelnen Abschluß geführt hat. Die Grenze hat, für § 9 wie für § 8, in zweifelhaften Fällen der Tatsächter zu ziehen. In der vorliegenden Sache gründet das Schöffengericht seine Auffassung, daß bereits ein Betreiben vorgelegen habe, darauf, daß der Angeklagte nicht erst Vorbereitungen getroffen habe, sondern daß von seiner Seite bereits alles geschehen gewesen sei, und es nur noch davon abhing, daß die durch öffentliche Ausschreibungen auf die Gelegenheit hingewiesenen Kunden sich einfanden, um von der Einrichtung Gebrauch zu machen. Diese Beurteilung kann nicht als rechtsirrig erachtet werden.

Da hiernach bei dem bisher festgestellten Sachverhalte die Freisprechung zu Unrecht erfolgt ist, muß das Urteil aufgehoben werden. Eine irrige Annahme des Angeklagten, sein Betrieb habe nicht Depositengeschäfte zum Gegenstand, könnte als ein Irrtum über das Strafgesetz ihn nicht vor Strafe bewahren.

Bücherbesprechungen.

Scheck-, Giro- und Depositenrecht. Kommentar zum Deutschen Scheckgesetz. Von Dr. jur. James Breit, Rechtsanwalt und Notar, Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Dresden, 1929. Hermann Sack Verlag, Berlin W 8.

In dem vorliegenden, über 1000 Seiten umfassenden Werk hat der Verfasser eine wissenschaftliche Darstellung des geltenden Scheckrechts gegeben, die mehr sein will, als ein gewöhnlicher Gesetzeskommentar: mit programmatischer Betonung stellt er im Vorwort in Gegensatz zu einer auf Begriffskultus und Konstruktion aufgebauten Rechtsfindung die von ihm angewandte „freirechtliche“ Auslegungsmethode, welche in erster Linie den wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen gerecht zu werden und einen vernünftigen und gerechten Ausgleich widerstreitender Interessen herbeizuführen sucht.

¹⁾ Feisenberger, Ges. über Depot- und Depositen geschäfte, in Stengleins Strafr. Nebengesetzen, 5. Aufl., Bem. 9 zu § 8; andererseits Winkler, Gesetz usw., Anm. 1 zu § 6. D. E.

Eine Besprechung des ausgezeichneten Werks in dieser Zeitschrift wird deren Lesern vor Augen zu führen haben, wie ein Erläuterungsbuch, das sich diese Ziele setzt, sich mit einigen scheckrechtlichen Problemen abfindet, die in den letzten Jahren die besondere Aufmerksamkeit der Praktiker auf sich gelenkt haben.

Im Gegensatz zu der bisher als herrschend anzusehenden Ansicht — vgl. RGZiv. 111 S. 266 — tritt Verfasser für die Anerkennung der Gültigkeit des *trassiert-eigenen Schecks* ein; er bezeichnet es als „verkehrsfeindlichen Doktrinarismus“, dem nur einmal im Zahlungsverkehr auftretenden sog. Kommanditscheck die Scheckqualität absprechen zu wollen. Vielleicht geht der Verfasser damit etwas zu leicht über das doch keineswegs bloß doktrinäre Bedenken hinweg, daß der Scheck seiner wirtschaftlichen Bestimmung nach Zahlungsmittel und kein Kreditpapier sein soll und daß die Ausgabe *trassiert-eigener Schecks* dem staatlichen Gelde eine währungspolitisch unerwünschte Konkurrenz bereiten könnte. Im Ergebnis ist ihm gleichwohl beizustimmen; denn jene Gefahr ist geringer, wenn der *trassiert-eigene Scheck* als Scheck im Sinne des Scheckgesetzes behandelt wird und der scheckrechtlichen Vorlegungsfrist unterliegt; denn gerade hierdurch wird er der Einlösungsstelle so rasch als möglich zugetrieben und wird ein unnötig langes Herumwandern gleich dem Papiergegeld hintan gehalten.

In dem das „Scheckbegebungsrecht“ behandelnden Anhang zu § 4 nimmt einen breiten Raum das leidige Thema der *Begebung ungedeckter Schecks* ein. Der Verfasser sieht in der Begebung eines ungedeckten Schecks zutreffend dann Betrug, wenn der Scheckgeber weiß oder mit der Möglichkeit rechnet, daß im Zeitpunkte der Vorlegung Deckung fehlt. Gleichwohl bezeichnet er die Ansicht, daß die Aufrechterhaltung der Guthabenklausel im § 1 des Scheckgesetzes für den strafrechtlichen Schutz des Verkehrs gegen die Begebung ungedeckter Schecks eine wesentliche Bedeutung habe — vgl. hierzu Bank-Archiv XXVIII S. 113 —, als „lebensfremd“; wer mit Hilfe ungedeckter Schecks Betrügereien begehen wolle, lasse sich durch die Guthabenklausel davon nicht abschrecken. Dies mag richtig sein, aber der Wegfall der Guthabenklausel, d. h. die Annäherung zwischen Scheck und gezogenem Wechsel, würde das Bewußtsein der Unerlaubtheit der Begebung ungedeckter Schecks gerade bei solchen Personen trüben, welche nicht gerade betrügen, aber sich durch Hingabe eines Zahlungspapiers vorübergehend Luft verschaffen wollen. Darum muß, entgegen der Ansicht des Verfassers, eine Vereinheitlichung des Scheckrechts unter Beseitigung der Guthabenklausel vom deutschen Standpunkt aus auch weiterhin als bedenklich angesehen werden.

Den Bedürfnissen des Lebens nicht gerecht werden die Ausführungen, mit denen sich Breit gegen die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Beseitigung des Unwesens der *vordatierten Schecks* wendet. „Bei richtiger rechtlicher Betrachtung“ laufe die bezogene Bank auch heute keine Gefahr, wenn sie einen vordatierten Scheck vor dem beurkundeten Ausstellungstage einlöse, außerdem könne die Vordatierung im einzelnen Falle sehr wohl auf gerechtfertigten wirtschaftlichen Erwägungen beruhen. Was das erste Argument betrifft, so muß indessen der Verfasser selbst zugeben, daß in der scheckrechtlichen Literatur ein von dem seinigen abweichender Standpunkt angenommen wird und, abgesehen hiervon, glaubt er selbst den Banken raten zu müssen, den vordatierten Scheck mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines in der Zwischenzeit vom Aussteller erwirkten gerichtlichen Einlösungsverbots nicht vor dem beurkundeten Ausstellungsdatum zu honorieren. Für die Möglichkeit von Fällen wirtschaftlich berechtigter Vordatierung beruft sich Verfasser ausschließlich auf Simonson im Bank-Archiv XXVII, 132. Aber Simonson selbst hat ebenda anerkannt, daß diese Fälle, wenn man sie überhaupt als berechtigt anerkennt, doch keineswegs bedeutsam genug seien, um die Gesetzgebung, angesichts des Ueberwiegens der nachteiligen Wirkungen der Vordatierung, von Maßnahmen zu ihrer Beseitigung abzuhalten, und er hat deshalb selbst eine gesetzliche Lösung empfohlen, die im Falle der Vorlegung des vordatierten Schecks vor dem urkundlichen Ausstellungstag die Protesterhebung ermöglicht. Breit irrt, wenn er den Hauptgrund für das Verlangen nach einem solchen gesetzlichen Eingriff in den Unzuträglichkeiten erblickt, die sich aus der Steuerpflicht vordatierten Schecks ergeben haben, sowie in den sonstigen Schwierigkeiten, die den Banken aus der Vordatierung erwachsen sind. Viel wesentlicher sind die Nachteile, die dem Verkehr als solchem durch die Zirkulation einer Scheckart erwachsen, welche ein Sichtpapier zu sein vorgibt und in Wahrheit

ein Fristpapier ist und die deshalb bei dem Zahlungsempfänger demnach nur den Schein eines der Barzahlung gleichwertigen Zahlungssurrogats hervorruft. Die Initiative zu Maßnahmen gegen das Unwesen der Vordatierung ist deshalb auch nicht in erster Linie vom Bankgewerbe, sondern von den Organisationen der Industrie und des Warenhandels ausgegangen.

In sehr temperamentvoller Weise kritisiert der Verfasser das *Annahmeverbot* in § 10 ScheckG. Der Satz der Begründung, daß die Zulässigkeit des Scheckakzepts „im Interesse der Reinheit und Gediegenheit des Scheckverkehrs“ abzulehnen sei, sei eine leere Phrase. Das Akzeptverbot, wie es im § 10 formuliert ist, habe die Gerichte zu Entscheidungen verleitet, die mit den elementarsten Anforderungen an das Vertrauen in das gegebene Wort im Zahlungsverkehr unvereinbar sind. Dieser Grundeinstellung Breits entspricht eine enge Auslegung des Akzeptverbots, welches nach seiner Ansicht einer Haftbarmachung der akzeptierenden Bank aus dem Gesichtspunkte des Garantievertrags nicht entgegensteht; außerdem könnte eine Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber dem gutgläubigen Erwerber des Schecks zwangsläufig auf eine analoge Anwendung des Grundsatzes in § 795 Abs. 3 ScheckG. gestützt werden. Diese Analogie ist außerordentlich bedenklich. Bei Inverkehrbringung einer Inhaberschuldverschreibung kann der Erwerber davon ausgehen, daß dem rechtlichen Erfordernis der staatlichen Genehmigung genügt ist, und hat deshalb Anspruch auf einen Schutz dieses Vertrauens; beim Erwerb eines akzeptierten Schecks kann angesichts der absoluten Nichtigkeit des Akzepts gemäß § 10 ScheckG. von einem in gleicher Weise schutzberechtigten Vertrauen keine Rede sein. Wenn der Verf. S. 415 Anm. 4 andeutet, daß das Scheckgesetz möglicherweise mit Rücksicht auf das Interesse der Banken das Scheckakzept für unwirksam erklärt habe, so trifft dies sicher nicht zu. Die Banken haben als Scheckbezogene gewiß kein Interesse daran, Schecks akzeptieren oder zertifizieren zu können, ohne mit einer solchen Erklärung eine rechtliche Haftung zu übernehmen; als Scheckerwerber hätten sie umgekehrt ein Interesse daran, daß die Tragweite der gesetzlichen Nichtigkeit in der vom Verfasser dargelegten Weise eingeschränkt würde, wobei allerdings mit dem Verfasser davon auszugehen wäre, daß in der bloßen Auskunft, daß ein Scheck in Ordnung gehe, eine Verpflichtungserklärung oder Garantieusage noch nicht zu erblicken ist. Wie im Bank-Archiv XV S. 457 seinerzeit mitgeteilt wurde, hatte der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer Eingabe vom 9. September 1916 ausdrücklich beantragt, die der Reichsbank gewährte Befugnis zur Scheckbestätigung auf alle passiv scheckfähigen Institute und Firmen auszudehnen; die ablehnende Antwort der Reichsregierung war auf eine Reihe nicht unbedeutlicher, zum Teil auf währungspolitischem Gebiete liegender Bedenken gestützt, angesichts deren eine Änderung des § 10 im Sinne der Stellungnahme des Verfassers auch heute wenig aussichtsreich erscheint.

Die sehr eingehende Erläuterung zu § 14 (Verrechnungsscheck) enthält eine Zusammenfassung der vom Verfasser zu diesem Gegenstande in zahlreichen Einzelveröffentlichungen gelieferten kritischen Beiträge, wobei er indessen eine früher von ihm bezüglich des Begriffs der Verrechnung vertretene engere Auffassung zutreffend dahin berichtet, daß unter Verrechnung jede Einlösungsart zu verstehen ist, die nicht unter den Begriff der Barzahlung fällt. Ungeachtet der Vorliebe, welche der Verf. für den gekreuzten Scheck im Gegensatz zum Verrechnungsscheck noch jetzt bekundet, erkennt er doch an, daß auch der gekreuzte Scheck gegen Veruntreuungen keinen besseren Schutz bietet, als der Verrechnungsscheck; durch die Popularisierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben notwendigerweise beide Einrichtungen viel von der schützenden Kraft eingebüßt, die sie zu der Zeit besaßen, als der Besitz eines Bankkontos noch ein Privileg der oberen Zehntausend war. Der vom Verfasser vorgeschlagene „Scheck mit Bankerklausel“ ist für die Verwendung im Verkehr schwerlich geeignet; denn wenn nach Breits Vorschlag der mit dem Inkasso beauftragte Bankier für jeden Mißbrauch haftbar sein soll, falls sein Auftraggeber nicht der im Scheck benannte Zahlungsempfänger ist, so würde im Gegensatz zu der Annahme Breits eine Bank einen solchen Scheck auch von einem ihr als zuverlässig bekannten Zwischenerwerber nicht zum Einzug übernehmen. Der Scheck wäre also trotz seines rechtlichen Charakters als Inhaberscheck praktisch der Negotiabilität beraubt und wäre damit ein noch viel bedenklicheres Zwittergebilde, als der von Breit mit Recht als ein solches bezeichnete „not negotiable“-Scheck des englischen Rechts.

Der Raum verbietet es, auf weitere Einzelheiten des bedeutenden Werks einzugehen, welches den Benutzer bei keiner

auf dem Gebiete des Scheckrechts auftauchenden Frage im Stiche läßt. Bedauerlich ist, daß der Verfasser den nur in einigen Amtsstuben gebräuchlichen, aber sowohl dem Scheckgesetz als auch dem Verkehr fremden Plural „Schecke“ übernommen hat, für den auch sprachgesetzlich keine Notwendigkeit besteht.

Adolf Trende, Dr. rer. pol. „Forschungen zur internationalen Finanz- und Bankgeschichte. Barthold Georg Niebuhr als Finanz- und Bankmann.“ Berliner Kommissionsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin SW 68. Preis in Leinen 15 RM. 1929. (304 S.)

Barthold Georg Niebuhr war 1776 in Kopenhagen als Sohn des dänischen Ingenieurleutnants und späteren Asienforschers Karsten Niebuhr geboren, studierte 1794—96 an der Universität Kiel, war dann bis 1798 Privatsekretär des dänischen Finanzministers Graf Schimmelmann und zugleich Assessor im Kommerzkollegium für das dänisch-ostindische Büro und Sekretär und Kontorchef bei der Kommission für die afrikanische Konsulatsdirektion, wie die dortigen Kolonialbehörden hießen. Von Sommer 1798 bis Herbst 1799 hielt er sich zur Fortsetzung seiner auf der Hamburger Handelsakademie von Büsch begonnenen Auslandsstudien in London und Edinburg auf. Nach Dänemark zurückgekehrt, trat er seine frühere Tätigkeit wieder an und rückte 1804 zum Direktor des staatlichen Bank- und Wechselkontors auf. Im Jahre vorher hatte er Deutschland bereist, um Anleiheverhandlungen für Dänemark einzuleiten; der Weg hatte ihn außer nach Berlin nach Hamburg, Leipzig, Frankfurt und Kassel geführt, wo er mit den führenden Emissionshäusern verhandelte, z. B. in Leipzig mit Frege und in Frankfurt mit Bethmann. Vielleicht trug diese Reise dazu bei, ihn zum Eintritt in preußische Dienste geneigt zu machen, als ihn Freiherr vom Stein Herbst 1806 als Mitarbeiter zur Durchführung seiner Reformpläne in die Königliche Bank und in die Seehandlung berief. Anfang Oktober 1806 trat Niebuhr seinen Dienst in Berlin an, als Geheimer Seehandlungsrat und zugleich als Direktor der Königlichen Bank. Preußen stand kurz vor der Katastrophe von Jena, die zur Fortschaffung der preußischen Geld- und Effektenbestände aus Berlin führte, wobei Niebuhr mitwirkte. Kurz darauf wurde er bereits zu den Arbeiten herangezogen, den Krieg zu finanzieren und bei handelspolitischen Maßnahmen mitzuwirken, die von Königsberg aus unternommen wurden.

Den kaum 31 Jahre alten Beamten finden wir bald darauf als Mitglied der kombinierten Immediatkommission, die die Aufgaben der inneren Verwaltung zu erledigen und u. a. die Pläne zur Abtragung der Kriegsschuld an Frankreich auszuarbeiten sowie die Frage der Tresorscheine zu prüfen hatte.

Dann betraute ihn Freiherr vom Stein mit der Anbahnung von Anleiheverhandlungen, die zwar in Hamburg scheiterten, aber in Amsterdam fortgesetzt wurden bei den dortigen maßgebenden Emissionshäusern Hope & Co. und de Smeth; von der 8½prozentigen Anleihe konnten 3½ Millionen Gulden untergebracht werden, was bei einer Bevölkerung Preußens von nicht mehr als 5 Millionen als nicht ungünstig bezeichnet werden kann.

August 1809 beruft ihn der Finanzminister Freiherr von Altenstein, der Nachfolger des Freiherrn vom Stein, zu sich nach Königsberg, wo Niebuhr den Entwurf zur Tresorschein-Verordnung vom 4. Dezember 1809 „wegen Herstellung der Realisation und allgemeinen Brauchbarkeit der Tresorscheine als bares Zahlungsmittel“ ausarbeitete. Die Verordnung sollte der „erste Schritt zur Herstellung des gesamten Staatsschuldenswesens“ sein. Zur Durchführung dieses Programms wurde im Finanzministerium eine besondere Abteilung für das Staatsschuldenswesen und die staatlichen Geldinstitute geschaffen; die Leitung erhielt Niebuhr unter dem 11. Dezember 1809 als Sektionschef. Seine vornehme Gesinnung und Selbstlosigkeit zeigt er dadurch, daß er eine Gehaltserhöhung von 2000 Thalern nicht annimmt, weil es nach seiner Meinung „sündlich sei jetzt mehr zu beziehen“ als unvermeidlich nötig sei.

Aus dieser Tätigkeit von Niebuhr sei besonders hervorgehoben das von ihm entworfene Publikandum der Generaldirektion der Seehandlung vom 23. Dezember 1809, wonach die Seehandlung vom 1. Januar 1810 ab die Zahlungen wieder aufnehmen werde. So hat Niebuhr wesentlich zur Hebung des Staatskredits in der auf die Unglückstage von Jena folgenden Zeit beigetragen. Ein im Januar 1810 abgefaßtes Gutachten über Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren hat Niebuhr

ebenfalls zum Verfasser. Um jene Zeit entwarf er auch den Plan zur Errichtung einer Privat-, Giro- und Zettelbank für die Stadt Königsberg; gleiche Banken sollten in Berlin und Breslau gegründet werden.

Das Ministerium Dohna-Altenstein hielt sich nicht lange. Als der spätere Staatskanzler Graf Hardenberg im Begriffe stand, die Nachfolge anzutreten, bot er Niebuhr die Leitung des Finanzministeriums an. Da Niebuhr sich aber aus der Mitarbeit mit Hardenberg nichts Ersprechliches versprach, trat er von seinen Ämtern zurück und folgte einer Berufung an die neue Universität Berlin als Professor der alten Geschichte, insbesondere der römischen Geschichte. Zugleich wurde ihm zur Pflicht gemacht, dem Finanzministerium auch weiterhin mit seinem Rat und durch Erstattung von Gutachten zur Hand zu gehen. In den Jahren 1810—12, in denen er in Berlin lehrte, hat er noch wichtige Gutachten erstattet, z. B. ein Gutachten über die Denkschrift des Landrats von Knobelsdorff aus dem Jahre 1811 „Ueber das unverhältnismäßige Sinken der Getreidepreise und dagegen zu ergreifende Mittel“, ferner Anfang 1812 ein Gutachten über das Papiergele.

Im Jahre 1816 ging Niebuhr als Gesandter Preußens beim Vatikan nach Rom und verblieb dort bis 1823.

Im Jahre 1823 bat Niebuhr um seine Entlassung und lebte dann — mit geringen Unterbrechungen — in Bonn, wo er an der Universität seine so berühmt gewordenen Vorlesungen hielt, die seinen Ruf als Forscher der römischen Geschichte neu begründeten. Niebuhr starb in Bonn 1831.

Dr. Trende, der sich durch seine Forschungen über den Agrarhistoriker und Agrarpolitiker Niebuhr bereits bekannt gemacht hat, hat seine Forschungen in dankenswerter Weise auch auf den Finanz- und Bankpolitiker Niebuhr erstreckt und in mühevoller Forscherarbeit aus dem Geheimen Staatsarchiv und aus Akten des Preußischen Finanzministeriums und der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) eine Fülle von wichtigsten Urkunden ermittelt, die uns jetzt ein erschöpfendes Bild von der überragenden Bedeutung Niebuhrs auch auf finanziellem Gebiet zu geben vermögen. Der soeben in kurzen Zügen mitgeteilte Lebenslauf von Niebuhr zeigt seine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in leitenden Stellungen des preußischen Finanzwesens. „Der ehemalige Kopenhagener Bankdirektor gehört“, wie Trende in der Einleitung seines Werkes sagt, „dem Zeitalter der französischen Revolution und der deutschen Befreiungskriege an. Daß Revolutions-, Kriegs- und Nachkriegszeiten den Finanzmann vor besonders schwierige Aufgaben stellen, wissen wir seit dem Kriege, der Inflation und dem Versailler Vertrag aus eigenem Erleben. Auch die Jahrzehnte, in denen Niebuhr lebte und wirkte, sind reich an Aufgaben und Fragen auf den Gebieten des Finanz-, Geld- und Kreditwesens.“

In der Einleitung seines Werkes hat Trende klar und übersichtlich die Betätigung von Niebuhr als Finanz- und Bankfachmann geschildert. Das Werk selbst enthält dann die wichtigsten Urkunden aus dem Geheimen Staatsarchiv usw. sowie anderswo befindliche Gutachten und Berichte von Niebuhr in wörtlicher Wiedergabe.

Aus dem reichen Inhalt der Materialsammlung wollen wir nur einiges hervorheben. Auf die Tresorscheinfrage beziehen sich die beiden Gutachten Niebuhrs von Oktober 1807 (S. 7—16), die dann die Grundlage der bereits genannten königlichen Verordnung vom 4. Dezember 1809 betreffend Tresorscheine wurden und den ersten großen Erfolg von ihm bedeuteten. Nicht minder lehrreich sind seine Berichte über Anleiheverhandlungen von April 1807 und Januar 1809 (S. 29—62), die zum Abschluß der Anleihe in Holland führten. Den vorzüglichen Bankfachmann Niebuhr zeigt sein Plan einer Stadtbank für Königsberg (S. 62—69). In die preußische Finanz- und Ministerkrisis des Jahres 1810 leuchtet hinein die Niebuhr'sche Kritik an Hardenbergs Finanzplan (S. 70 bis 82). Sowohl agrarpolitisch als auch finanzpolitisch bedeutsam ist das von Niebuhr über die von Knobelsdorffsche Denkschrift über die Getreidepreise erstattete Gutachten vom 5. April 1811 (S. 83—93); dies Gutachten kann heute besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, wo die Roggenpreise zu ernstesten Sorgen für die Landwirtschaft drängen. Wer die Zeiten der Inflation nach dem Kriege mit durchgemacht hat, wird mit Interesse die beachtenswerten Ausführungen Niebuhrs in seinem Gutachten aus dem Jahre 1812 über Papiergele lesen.

Aus der von Niebuhr zu Anfang der Befreiungskriege ins Leben gerufenen Zeitung „Der Preußische Korrespondent“ veröffentlicht Trende eine Reihe von Auf-

sätzen und Artikeln, mit denen der begabte Finanzschriftsteller Niebuhr an ein größeres Leserpublikum herantritt. Vielseitig ist der Inhalt. Wir finden hier Artikel über die Finanzen von England, wo Niebuhr sich, wie bemerkt, von Sommer 1798 bis Herbst 1799 aufgehalten hatte; andere Artikel beschäftigen sich mit dem Kurs der französischen und englischen Staatspapiere sowie mit Vorkommnissen in Frankreich und Nordamerika, die finanzpolitische Einblicke in jene Länder geben. Erschütternd zu lesen ist der Artikel „Französische Finanzmittel, um Deutschland auszusaugen“ (S. 109—114), der auf den heutigen Leser ebenso wirken wird, wie auf den Leser des „Preußischen Korrespondenten“ vom April 1813; Niebuhr zeigte die Unmoral, die Begehrlichkeit und den Uebermut der Siegerstaaten.

Aus der Zeit des Aufenthalts von Niebuhr in Rom 1816—1823 stammen seine dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Bernstorff erstatteten Berichte, der von August 1821 über „die spanische Staatsschuld und die Finanzmaßregeln der Regierung seit der Revolution“ (S. 155—171) sowie der Bericht von 1822 über „Die Finanzen des Kirchenstaats“ (S. 171—187).

Aus der Bonner Zeit Niebuhrs stammen seine Gutachten zu den preußischen Bankplänen der Jahre 1824/25 (S. 205—261). Wie hierzu Trende ausführt, hatte das preußische Nationalbankprojekt von 1810, das Hardenberg im Jahre 1821 in neuer Gestalt wieder aufleben lassen wollte, schließlich in einem Entwurf des Seehandlungspräsidenten Rother vom 29. Juni 1824 festere Gestalt angenommen. Die Regierung begünstigte das Projekt, weil darin Vorteile für die Finanzverwaltung in Aussicht gestellt waren, z. B. die Uebernahme von 10 Millionen Kassenanweisungen, Deckung des Defizits der alten Bank und Ersparung eines Prozents für die fünfprozentige Schuld. Die Königliche Bank sollte aufgelöst und eine private Aktienbank mit dem Monopol der Banknotenausgabe errichtet werden. Niebuhr, der wiederholt für dezentralisierten Bankenaufbau gemäß dem lokalen Bedürfnis von Handel und Verkehr eingetreten war, bekämpfte den Plan mit größter Entschiedenheit. Er befürchtete, daß das Bankkapital zu einer Vormachtstellung im Staate gelangen und daß ausländische Bankiers wie Rother schild auf die Entwicklung des staatlichen Lebens Einfluß erhalten könnten. Die Verwirklichung des Rother'schen Projekts bedeutete für Niebuhr die Einführung von Papiergegeld binnen weniger Jahre, dem sein Kampf seit zwei Jahrzehnten galt. Die Denkschriften, die durch Trende zum erstenmal der Öffentlichkeit zugängig gemacht werden, verdienen das höchste Interesse nicht nur wegen ihres bedeutsamen Inhalts, sondern auch wegen der Tatsache, daß jener Mann von Bonn aus noch eine solche Bedeutung gewann, daß das Projekt auf seine Einwendungen hin scheiterte. Trende macht darauf aufmerksam (Einleitung S. XV/XVI), daß übrigens viele der Niebuhr'schen Gedankengänge auf dem Gebiete des Bankwesens noch lange nachgewirkt haben, wovon einerseits die Bankreformpläne Frieses und Rother's aus späterer Zeit, andererseits die bankgeschichtlichen Arbeiten von Karl Sieveking in Hamburg zeugten.

Positiv förderte Niebuhr eine andere Gründung, nämlich der westfälischen Provinzialhilfskasse, der Vorläuferin der heutigen Landesbank der Provinz Westfalen. Trende hat festgestellt, daß sich die Pläne zur Errichtung von provinziellen Kreditinstituten für Westfalen bis in das Jahr 1818 zurückverfolgen lassen (S. 268 Anm. 338). Der damalige Oberpräsident von Vincke war schon 1818 mit dem Entwurf eines Planes der Errichtung von Hilfskassen in jedem der drei westfälischen Regierungsbezirke Westfalens beschäftigt. Es vergingen noch 8 Jahre, ehe die Pläne greifbare Gestalt annahmen. Ende 1826 trat von Vincke (auf Anregung aus den Kreisen des westfälischen Landtags hin) mit Niebuhr in Verbindung, der dann zweigutachten, das vom 4. April 1827 und das vom 6. April 1828 (S. 268—275) erstattete. Die Gründung der Provinzialhilfskasse erfolgte 4 Jahre später, im wesentlichen beeinflußt durch die Gutachten von Niebuhr, der sich, wie Trende hervorhebt, hier in positivem Sinne gutachtlich äußern konnte, da keiner der Gründe vorlag, die ihn 1824/25 gegen die Errichtung eines großen zentralen und privaten Zettelbankinstituts auftreten ließen. —

Wir müssen dem eifrigen und verständnisvollen Forscher Trende dankbar sein, daß er das Material zu einem Werke erforscht und veröffentlicht hat, das eine Fülle wirtschaftsgeschichtlich und finanzpolitisch bedeutsamer Arbeiten des Finanz- und Bankmanns Niebuhr enthält, die zwar aus einer Zeit vor un-

gefähr 100 Jahren und mehr stammen, die aber für die heutige Zeit mit ihren gleichartigen Wirren und Nöten größtes Interesse beanspruchen können.

Dr. Ewald Moll, Berlin.

Dr. Louis Lange, Zeichnung reiner Konnossemente gegen Revers. 1929, Verlag: J. Bensheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig.

Der Verfasser hat sich zum Ziel gesetzt, die sich aus der Zeichnung reiner Konnossemente gegen Revers ergebenden Rechtsfragen eingehend zu prüfen, insbesondere der Möglichkeit einer mißbräuchlichen Reinzeichnung entgegenzutreten bzw. deren schädliche Folgen auszuschalten. Zum besseren Verständnis dessen, worauf es bei der ganzen Frage ankommt, seien hier einige der Schrift entnommene Sätze zitiert:

„Der Ablader hat ein Interesse daran, ein reines Konnossement, d. h. ein Konnossement mit dem Vermerk: „— Empfangen in guter Verfassung und Beschaffenheit“, zu erhalten. Der Schiffer dagegen will sich nicht ohne weiteres auf eine Reinzeichnung einlassen. Beide kommen daraufhin zu einer vertraglichen Vereinbarung, in der der Schiffer (als Vertreter des Reeders) sich verpflichtet, ein reines Konnossement auszustellen, wogegen der Ablader es übernimmt, ihn wegen aller Schäden schadlos zu halten, die ihm durch die Reinzeichnung des Konnossements erwachsen könnten.“

Zweck und Ziel dieses sogenannten Reversvertrages ist also, daß das Konnossement einen ganz bestimmten Inhalt erhalten soll. Vermerke, die geeignet sind, seine wirtschaftliche Verwertbarkeit zu beeinträchtigen, sollen unterbleiben. —“

Den Interessen des Abladers entgegengesetzt sind die des Empfängers und aller derjenigen Dritten, für die das Konnossement die Grundlage für Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art abgibt. Sie alle haben ein unbedingtes Interesse an der Wahrheit der Konnossemente. Neben den Versicherungsgesellschaften sind es vor allen Dingen die Banken, denen die Konnossemente häufig als Unterlage für von ihnen gewährte Kredite dienen.

Der Verfasser geht auf alle das Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Beteiligten berührenden Fragen auf knappem Raum mit größter Gründlichkeit und Klarheit ein, prüft dabei auch die Frage einer etwaigen Ersatzpflicht des Reeders und Abladers gegenüber der Bank und weist auf die Möglichkeit für letztere hin, sich durch Auskunftsverlangen gegenüber dem Reeder von vornherein eine gewisse Sicherheit darüber zu verschaffen, ob eine ordnungsgemäßige Reinzeichnung vorliege oder nicht. Man wird das Studium der kleinen Schrift allen interessierten Kreisen nur empfehlen können.

Dr. Lutze, Köln a. Rh.

Berichtigung.

Mein in dieser Zeitschrift vom 15. Oktober d. J. erschienener Aufsatz enthält auf S. 20 einen Fehler, den ich bei der Korrektur übersehen habe. Es heißt dort:

„Die übernehmende Gesellschaft kann nach § 65 der Novelle auch eine ausländische Gesellschaft sein.“ Hier fehlt infolge Versehens der Satz: Jedoch muß die englische Gesellschaft vorher in Liquidation treten. Unter „I. Die Fusion“ ist der § 54 des Companies Act von 1928 von mir erörtert worden. Dieser § 54 hat als § 154 Aufnahme in den Companies (Consolidated) Act von 1929 gefunden, der am 1. November 1929 in Kraft getreten ist und bekanntlich das gesamte zur Zeit geltende englische Aktienrecht enthält. Die Vorschriften der Novelle vom 3. August 1928 sind in diesen Akt „harmonisch“ hineingearbeitet. Der § 54 des Companies Act von 1928 (§ 154 Companies Act von 1929) sagt nun in Abs. 5 folgendes:

“Notwithstanding the provisions of subsection 5 of the last foregoing section the expression “company” in this section does not include any company other than a company within the meaning of this Act.”

Der von mir herangezogene § 65 des Companies Act 1928 bezog sich auf § 192 des Companies Act von 1908 und steht jetzt in § 234 des Companies Act von 1929. Hier heißt es:

“transferred or sold to another Company within the meaning of this Act or not.”

§ 234 spricht aber nur von einer Fusion, bei der die zu übernehmende Gesellschaft sich bereits in Liquidation befindet.

Dr. Richard Rosendorff, Berlin.